

Begleitmaterial zur Vorlesung Betriebswirtschaft FK08 Hochschule München,

Sommersemester 2020: KGB 6a, 6b, GNB 2, mittwochs 10.00 – 12.30 Uhr, 3-stündig, Termine siehe unten

Dieses Begleitmaterial erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einige Bereiche werden komplexer dargestellt (z.B. Unternehmensrechtsformen und Einkommensteuer für später zum Nachschlagen). Übungsaufgaben werden in der Vorlesung gelöst. Verschiedene Schriftgrößen trennen Wichtiges von Ergänzendem, beugen einer Ermüdung vor.

Aktuelles und Ergänzungen zur Vorlesung finden Sie unter: <http://www.heigl-eberl.userweb.mwn.de>

Betriebswirtschaft

Richtziel: Kenntnis der wesentlichen Problemstellungen der Betriebswirtschaftslehre

Gliederung: 1. Überblick und Grundlagen

- 1.1. Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre – Betriebswirtschaftslehre
- 1.2. Wirtschaftskreislauf, Wertschöpfung, Produktionsfaktoren
- 1.3. Unternehmensrechtsformen
- 1.4. Überblick über die wichtigsten Steuern

2. Informationsbereich

- 2.1. Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe
- 2.2. Externes Rechnungswesen: Finanzbuchhaltung
- 2.3. Internes Rechnungswesen: Kostenrechnung

3. Betriebswirtschaftliche Funktionsbereiche

- 3.1. Unternehmensführung und Organisation
- 3.2. Beschaffung und Lagerhaltung
- 3.3. Produktion
- 3.4. Absatz – Marketing
- 3.5. Finanzierung und Investition

Literatur: Beschorner/März/Peemöller: Betriebswirtschaftslehre: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre in komprimierter Form, Verlag V.Florentz, München, 2.A.1990 (gibt es leider nur noch in den Bibliotheken)

Schneck, Ottmar: Lexikon der Betriebswirtschaft, Beck-Wirtschaftsberater im dtv, München, 10.Auflage 2019

Schultz, Volker: Basiswissen Betriebswirtschaft, Beck-Wirtschaftsberater im dtv, München, 6. Auflage 2019

Thommen, J.P. / Achleitner, A-K: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Springer Gabler, 8. Auflage 2017

Wöhe, Günther: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Verlag Franz Vahlen, München, 26. Auflage 2016

Vorlesungstage:	1.)	22.4.2020
	2.)	29.4.2020
	3.)	6.5.2020
	4.)	13.5.2020
	5.)	20.5.2020
	6.)	27.5.2020
	7.)	3.6.2020
	8.)	10.6.2020
	9.)	17.6.2020
	10.)	24.6.2020
	11.)	1.7.2020
	12.)	8.7.2020 ? letzte Vorlesung und Prüfungsvorbereitung
	13.)	15.7.2020 ? letzte Vorlesung und Prüfungsvorbereitung

Die Prüfungszeit beginnt voraussichtlich am 20.7.2020

Inhaltsübersicht

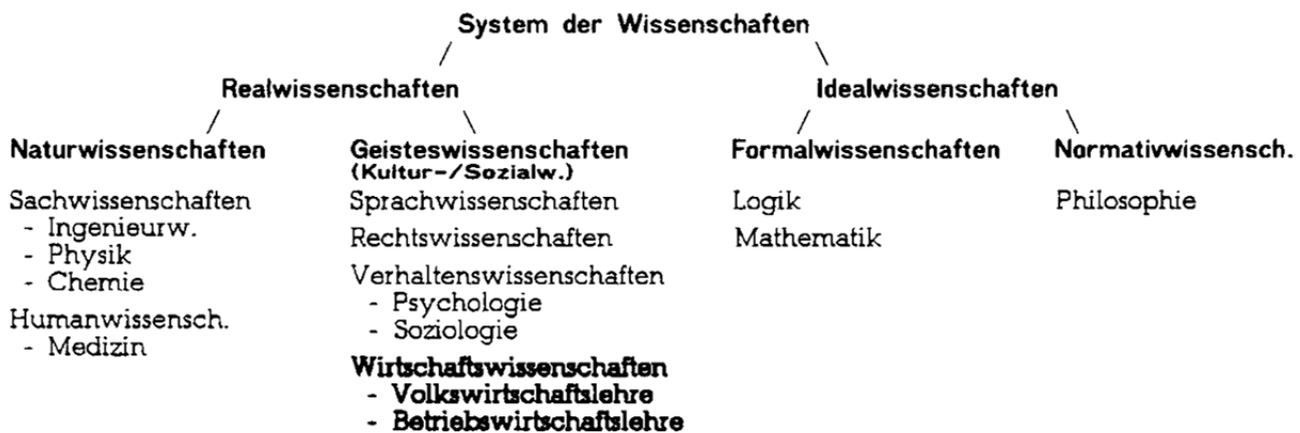
1. Überblick und Grundlagen	2
1.1. Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre – Betriebswirtschaftslehre	2
1.2. Wirtschaftskreislauf, Wertschöpfung, Produktionsfaktoren	8
1.2.1. Produktionsfaktor Arbeitsleistung	12
1.2.2. Produktionsfaktor Werkstoffe	14
1.2.3. Produktionsfaktor Betriebsmittel	15
1.2.4. Dispositiver Faktor	18
1.2.5. Einflüsse auf die Kombination der Produktionsfaktoren	18
1.2.6. Unterscheidung der Betriebe aufgrund des vorherrschenden Produktionsfaktors	18
1.3. Unternehmensrechtsformen	19
1.3.1. Kriterien zur Wahl der Rechtsform	20
1.3.2. Abgrenzung des Freien Berufs	20
1.3.3. Überblick über die Rechtsformen des Privatrechts	21
1.3.3.1. Einzelunternehmung	23
1.3.3.2. Personengesellschaften	23
1.3.3.3. Kapitalgesellschaften	25
1.3.3.4. Misch- und Sonderformen	28
1.3.4. Unternehmenszusammenschlüsse bzw. Unternehmensverbindungen	29
1.3.5. Liquidation eines Unternehmens	30
1.4. Überblick über die wichtigsten Steuerarten	31
1.4.1. Einkommensteuer	32
1.4.2. Körperschaftsteuer	34
1.4.3. Gewerbesteuer	34
1.4.4. Umsatzsteuer	35
1.4.5. Vermögensteuer	35
* Ergänzung zu Seite 33: Einkommensteuer-Tarif 2019	36
** Ergänzung: Anspruchsgruppen eines Unternehmens und ihre Interessen	37

1. Überblick und Grundlagen

1.1. Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre – Betriebswirtschaftslehre

Wissenschaft besteht darin, auf methodisch kontrollierte Weise neue Kenntnisse und Erkenntnisse zu gewinnen, die von jedem hinreichend Sachkundigen in prinzipiell allen Einzelheiten nachvollziehbar und überprüfbar sind. Für das so erlangte Wissen wird allgemeine Gültigkeit beansprucht und, bis zu einer gegebenenfalls möglichen Widerlegung, auch weithin akzeptiert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn aus seiner Formulierung in traditionell Theorien genannten Gesamtdarstellungen logisch und nicht redundant Handlungsanweisungen ableitbar sind, deren praktische Anwendung oder Umsetzung regelmäßig zu Ergebnissen führt, die ebenfalls aus diesem Wissen logisch ableitbar sind und deswegen prognostiziert werden können.  Wikipedia

Wissenschaft hat als Hilfe zur menschlichen Daseinsbewältigung fundierende, kritische und utopische Funktionen.



Wirtschaft ist der Inbegriff aller planvollen menschlichen Tätigkeiten, die unter Beachtung des ökonomischen Prinzips (Rationalprinzips) mit dem Zweck erfolgen, die an den Bedürfnissen der Menschen gemessen – bestehende Knappheit der Güter zu verringern.  Wöhe, S.2

=> Der Mensch als Mangelwesen bedarf bestimmter Güter, um überleben zu können.

Die Bedürfnisse der Menschen können vielfältiger Art sein, unter anderem z.B.:

1. nicht-wirtschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse

- ▶ nicht-wirtschaftliche Bedürfnisse werden durch freie Güter befriedigt
- ▶ wirtschaftliche Bedürfnisse durch knappe Güter, die nur durch Gegenleistung erlangt werden können

2. Grund-, Kultur und Luxusbedürfnisse (Dringlichkeit der Bedürfnisbefriedigung)

- ▶ Primärbedürfnisse (needs) zur Lebenserhaltung, z.B. Nahrung, Unterkunft
- ▶ Sekundärbedürfnisse (wants) zur Lebensverfeinerung, z.B. Kultur, Sport, Luxusgüter

3. permanente, periodische und aperiodische Bedürfnisse

4. Individual- (Kauf eines Pkws), Gruppen- und Gesamt- bzw. Kollektivbedürfnisse (Straßenbau, Schulen)

5. bewusste (Hunger) und latente (d.h. unbewusste) Bedürfnisse (Geruch von frischem Brot)

Prozess der Bedürfniskonkretisierung

Bedürfnis = Antriebsebene (gedanklicher Ausgangsprozess eines Kaufentscheidungsprozesses, der einen Mangelzustand kennzeichnet, auf dessen Überwindung ein Individuum hinarbeitet
 ↓ 📖 Schneck, S.107)
Bedarf = Ebene der Objektausrichtung (Ausrichtung des Bedürfnisses auf ein bestimmtes Gut – konkretisiert)
 ↓
Nachfrage = Ebene der Beschaffungsdisposition (marktwirksam gewordener Bedarf)
 ↓
Markt = realer oder virtueller Ort des Zusammentreffens von Angebot und Nachfrage nach einem Gut

Wesentliches Kriterium der benötigten Güter ist ihre Knappheit. Diese Güter müssen hergestellt und abgesetzt werden. Es muss somit gewirtschaftet werden.

Allgemeines Rationalprinzip: es muss mit Vernunft und Überlegung gewirtschaftet werden.

Die hiervon abgeleiteten Maxime können derzeit noch als **Ökonomisches Prinzip** gelten. (📖 Schneck,03,S.736)

- **Maximalprinzip** (auch Output- oder Produktivitätsprinzip genannt):
mit gegebenem Aufwand einen größtmöglichen Ertrag erwirtschaften
- **Minimalprinzip** (Input- oder Sparprinzip)
ein vorgegebener Güterertrag soll mit geringsten Einsatz an Produktionsfaktoren erreicht werden

👤 **Möglichst wenig arbeiten für möglichst viel Geld** 👤

📖 Schultz, s.4: **Optimumprinzip** (oder generelles Extremumprinzip)

Es soll ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Mitteleinsatz und Ergebnis realisiert werden.

Der Problembereich der Wirtschaftswissenschaft umfasst die planvolle Versorgung der Menschen mit knappen Gütern.

Ergänzung: "Homo oeconomicus ist ausgestorben"

Lindau (dpa) - Bundesfinanzminister Peer Steinbrücks (SPD) Appell für weniger Urlaub zu Gunsten von mehr Rente gibt Reinhard Selten kaum eine Chance. Er glaube nicht mehr an den Bürger als rein vernunftgesteuertes Wirtschaftswesen, als so genannter Homo oeconomicus, sagte der deutsche Ökonom in einem Gespräch mit der Nachrichtenagentur dpa beim Treffen der Nobelpreisträger für Wirtschaft in Lindau, das am Samstag endete. Menschen entschieden wirtschaftliche Fragen auch aus Faulheit, Gewohnheit oder Stolz, sagte Selten in einem Gespräch mit der Nachrichtenagentur dpa beim Treffen der Nobelpreisträger für Wirtschaft in Lindau, das endete. Menschen entschieden wirtschaftliche Fragen auch aus Faulheit, Gewohnheit oder Stolz. "Die Wirtschaftswissenschaft muss in dieser Hinsicht umdenken", sagte der 75 Jahre alte Professor aus Bonn.

Seine Skepsis bei Appellen wie "Rente statt Urlaub" erklärt Selten am Beispiel einer amerikanischen Firma. Als diese ein Rentenmodell anbot, unterschrieb keiner. Als der Rentenabzug automatisch erfolgte und nur bei Widerspruch unterblieb, machten die meisten mit. "Solche Dinge muss man beim staatlichen Handeln berücksichtigen", sagt Selten. Seine Kollegen warnt er vor lebensfernen Theorien. "Es besteht die Tendenz, weniger auf die Wirklichkeit zu achten als auf die vorhandene Literatur", mahnt Selten. Ihm gefiel, dass Bundespräsident Horst Köhler zum Tagungsauftritt eine am Menschen orientierte Ökonomie forderte.

Fragwürdig nennt Selten den Trend, alle Bereiche nur unter wirtschaftlichen Aspekten zu sehen. "Das ist, was man ökonomischen Imperialismus nennt", sagte Selten. Der Mensch sei komplexer als die Annahme, er entscheide sich wohl informiert für seinen größtmöglichen Nutzen. Der 1994 mit dem Nobelpreis geehrte Forscher wünscht sich darum Zusammenarbeit mit Psychologen und Hirnforschern.

Selten selbst holt den Menschen an seinem Labor für experimentelle Wirtschaftsforschung an der Universität Bonn zurück in die Wissenschaft. Manche Annahme brachten die Versuchspersonen ins Wanken, etwa die Theorie der Schnäppchenjagd. Nach der reinen Lehre müssten Kunden um so länger Angebote vergleichen, je größer die Preisunterschiede sind. Dann lohnt sich der Aufwand am meisten. Im echten Leben sei es andersherum, erklärt Selten. Bei großen Unterschieden suchten Menschen nur kurz, weil ihnen schon der erste Preisunterschied das Gefühl eines Schnäppchens vermittele. "Wir geben der Breite der menschlichen Motivation mehr Beachtung", sagte der Top-Ökonom.

VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE (VWL)

Gegenstand der Volkswirtschaftslehre ist das Wirtschaftsleben, d.h. die ökonomischen Gegebenheiten und das auf Bedürfnisbefriedigung ausgerichtete Handeln in einer sozialen Gemeinschaft - z.B.: Konjunkturflaute, Arbeitslosigkeit, Inflation, Strukturkrise, Wachstum, Wohlstand, Globalisierung, Soziale Marktwirtschaft.

Ziel der VWL ist es, dieses Wirtschaftsleben in seinem Aufbau und seinen Zusammenhängen zu analysieren, um auf diese Weise Allgemeingültiges oder Gesetzmäßigkeiten herauszufinden, die für die Organisation des Wirtschaftsprozesses dieser Gemeinschaft nutzbar gemacht werden können. (📖 Winkel, S.33)

" Und was kann nun die Volkswirtschaftslehre konkret tun, um solche Risiken wie Konkurs und Arbeitsplatzverlust so gering wie möglich zu halten?

Das kann man in drei Punkten zusammenfassen:

1. Die Volkswirtschaftslehre beobachtet das Wirtschaftsgeschehen und liefert den daran Beteiligten relevante Informationen über die gesellschaftliche Wertschätzung von Leistungen.
2. Sie analysiert das Wirtschaftsgeschehen und liefert Erkenntnisse über mehr oder weniger systematische Zusammenhänge von Ursachen und Wirkungen. Das ist die Wirtschaftstheorie.
3. Sie stellt Lösungsvorschläge zur Gestaltung des Wirtschaftsgeschehens bereits. Das ist die Wirtschaftspolitik. " (📖 BR ALPHA IT-Kompaktkurs, Grundlagen der Volkswirtschaftslehre, Prof.Dr. G. Mammen, 1.2.2006)

Konjunkturphasen:

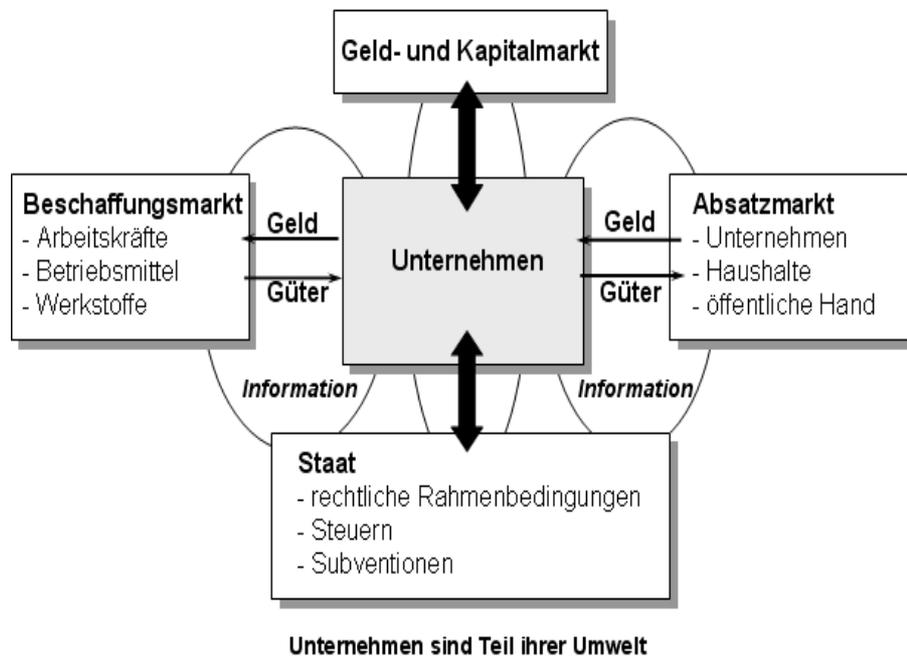
- Aufschwung (Erholung, Expansion)
- Hochkonjunktur (Boom, Prosperität)
- Abschwung (Rezession)
- Tief (Krise, Depression)

Statista 26.2.20: BIP (preisbereinigt), Veränderungen gegenüber dem Vorjahr in %:

2002: - 0,2 %
2003: - 0,7 %
2004: + 1,2 %
2005: + 0,7 %
2006: + 3,8 %
2007: + 3,0 %
2008: + 1,0 %
2009: - 5,7 %
2010: + 4,2 %
2011: + 3,9 %
2012: + 0,4 %
2013: + 0,4 %
2014: + 2,2 %
2015: + 1,7 %
2016: + 2,2 %
2017: + 2,5 %
2018: + 1,5 %
2019: + 0,6

BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE (BWL)

beschäftigt sich vorrangig mit der einzelnen Wirtschaftseinheit, d.h. mit den Problemen des einzelnen Betriebs bzw. Unternehmens.



aus den Lehrbüchern:

Gegenstand der BWL sind die Beziehungen zwischen dem Betrieb und seinem Markt sowie zwischen den produktiven Faktoren (Mensch, Material, Betriebsmittel, Energie, Information, Finanzmittel) zum Zweck einer rationalen Betriebsführung. Beschoner, ABWL kurzgefasst, 1978, S.8

... so kann auch für die gegenwärtige Betriebswirtschaftslehre festgestellt werden, dass ihr Gegenstand das Handeln und damit der **Entscheidungsprozeß im Betrieb im Sinne von Produktionswirtschaft** ist.

Das Erkenntnisobjekt der Betriebswirtschaftslehre kann deshalb auch umschrieben werden als die Summe aller wirtschaftlichen Entscheidungen, die im Rahmen eines Betriebes erfolgen. Dazu zählen Entscheidungen über die **Zielsetzungen** des Betriebes (z.B. Gewinnmaximierung, optimale Güterversorgung, Erringen wirtschaftlicher Machtpositionen u.a.), Entscheidungen über den **Aufbau** des Betriebes (z.B. Wahl der wirtschaftlich zweckmäßigsten Rechtsform, Wahl des optimalen Standorts) sowie Entscheidungen über die **Durchführung der Leistungserstellung und Leistungsverwertung** (z.B. Investitions- und Finanzierungsentscheidungen, Entscheidungen über die Zusammensetzung des Produktionsprogramms, über die Auswahl der Produktionsverfahren oder über die Absatzpolitik). Wöhe, S.4

Die Zielsetzungen der Betriebswirtschaftslehre bestehen in der

- **Erklärungsaufgabe:** Die betrieblichen Sachverhalte werden erläutert und das Zusammenwirken der Produktionsfaktoren erklärt.
- **Gestaltungsaufgabe:** Handlungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und Kriterien für ihre Bewertung geliefert, so dass Gestaltungsempfehlungen gegeben werden können. Beschoner/März/ Peemöller, S.8

Im Gegensatz zu Ingenieuren, die häufig das technische Machbare anstreben, indem die technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, sollten im Rahmen der Betriebswirtschaft ökonomische Kriterien im Vordergrund stehen. Eine betriebswirtschaftliche Denkweise ist dadurch gekennzeichnet, dass bei allen Entscheidungen Kosten-Nutzen-Abgleiche eine wichtige Rolle spielen: Kosten, die durch eine Entscheidung verursacht werden, sollten stets durch den dadurch entstehenden Nutzen gerechtfertigt sein. Dies gilt für alle Teilbereiche in einem Unternehmen und in der Betriebswirtschaft: Einzelne Produkte müssen sich ebenso "rechnen" wie Beschaffungen und Investitionen oder organisatorische Maßnahmen. Dabei dürfen jedoch keineswegs die unternehmerische Vision und die aktive Marktorientierung des Unternehmens aus den Augen verloren werden." Schultz, s.4

Einteilung der Betriebswirtschaftslehre:Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (ABWL)

In der ABWL werden Sachverhalte erörtert, die allen Betrieben gemeinsam sind oder für die betriebswirtschaftliche Forschung generell gelten.

Spezielle Betriebswirtschaftslehren

Funktionelle Gliederung:

- Führung und Organisation
- Beschaffung und Lagerhaltung
- Produktion
- Absatz
- Logistik
- Rechnungswesen
- Finanzierung
- Personalwesen

Institutionelle Gliederung:

- Industrie
- Handel
- Banken
- Versicherungen
- Tourismus
- öffentliche Betriebe/Verwaltung

Betriebswirtschaftliche Verfahrenstechniken:

- Finanzbuchhaltung
- Kostenrechnung
- Wirtschaftsrechnen
- Finanzmathematik
- Planungsrechnung
- Statistik
- Empirische Sozialforschung
- Informatik

Unternehmen bzw. Betrieb als Gegenstand der Wissenschaften

Einzelwirtschaftlicher Aspekt:	Betriebswirtschaftslehre
Gesamtwirtschaftlicher Aspekt:	Volkswirtschaftslehre
Geographischer Aspekt:	Wirtschaftsgeographie
Historischer Aspekt:	Wirtschaftsgeschichte
Technischer Aspekt:	Ingenieurwesen
Soziologischer Aspekt:	Betriebssoziologie
Psychologischer Aspekt:	Betriebspsychologie (Markt- / Organisation-)
Medizinischer Aspekt:	Betriebs- / Arbeitsmedizin
Juristischer Aspekt:	"Unternehmensrecht" öffentliches Recht: Verfassungs-, Verwaltungs-, Straf-, Steuer-, Sozial- Privatrecht: BGB, HGB, Arbeitsrecht Internationales Recht: EU-Recht, Internationales Privatrecht, Völkerrecht Sonstiges Wirtschaftsrecht: gewerbliche Schutzrechte, Wettbewerbs- /Kartellrecht, "Umweltrecht"

Zur Geschichte bzw. Entwicklung der Betriebswirtschaftslehre

Seit es Projekte gab wie z.B.

- riesige Stein-Tempel in Göbekli Tepe (Hochland zwischen den Oberläufen von Euphrat und Tigris) mit bis zu zehn Tonnen schweren T-förmigen Pfeilern (ca. 10 000 v. Chr.) ☞ SZ 11./12.3.06,
- die Cheops-Pyramide (2551-2528) mit 2,5 Mill. Steinblöcken á 2 – 40 t
- Massenproduktion von Salz in z.Zt. entdeckten 45 Salzfabriken der Maya (600 – 900 n.Chr.)

war es erforderlich, Aufzeichnungen über Bestände und Wertungen durchzuführen. Buchhaltung, Wirtschaftsrechnen und kaufmännischer Schriftverkehr lassen sich bereits im alten Ägypten, bei den Griechen und Römern nachweisen.

u.a. ☞ Wöhe, S.58

aus der Zeit von 3000 – 2800 v. Chr. stammt der älteste Buchungsbeleg in Gestalt einer kleinen Tontafel (alter Orient)

1494 n. Chr. "Tractatus particularis de computis et scripturis": erste vollständige und gedruckte Darstellung des Systems der doppelten Buchführung von dem Franziskanermönch Luca Pacioli in seinem Lehrbuch der Mathematik (Mittelmeerhandel)

1511 erste deutsche handelskundliche Anleitung (☞ Weber, E., Literaturgeschichte der Handelsbetriebslehre, Tübingen, 1914)

1888 Gründung der ersten Handelshochschulen in Leipzig und Wien

"erst der Beginn des

20. Jahrhunderts brachte der Betriebswirtschaftslehre diejenige methodische und fachliche Fundierung, die sie zu einer einzelwissenschaftlichen Disziplin werden ließ.

Der wichtigste Nestor des Faches ist in dieser Zeit **Eugen Schmalenbach** (1873-1955). Wie kaum ein anderer seiner Zeit hat er die Betriebswirtschaftslehre sowohl in ihrer Methodik als auch in ihren Fragestellungen befruchtet und fundiert. Er war es, der dem jungen Fach den Namen **Betriebswirtschaftslehre** gab.

Die erste "Allgemeine Betriebswirtschaftslehre" wird jedoch **Heinrich Nicklisch** (1912) zugeschrieben." (☞ Bea / Dichtl / Schweitzer, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart, 1990, S.3)

1911 "Principles of Scientific Management" **Frederick Winslow Taylor** (= Beginn der modernen Managementliteratur vgl. ☞ Hindle / Sadler, MBA Management und Management-Theorie von A bis Z, dtv, München, 1994, S. 19/270)

- "Taylor erfand den Akkordlohnsatz"

1916 "Administration Industrielle et Générale" **Henri Fayol** ("der französische Bergwerksingenieur Fayol zerlegte Management in fünf Elemente – Planung, Organisation, Führung (Leitung), Koordination und Kontrolle – eine Gliederung, die sich seitdem zahllose weitere Autoren angeeignet haben." (☞ MBA s.o.)

ca. 1920 in Deutschland Hinwendung zu Markt- und Absatzproblemen: **Seyffert, Schäfer, Vershofen**

ca. 1930 Human-Relations-Bewegung: Gründer **Elton Mayo** – Studien in den Hawthorne Werken der Western Electric Company, Chicago

1951 **Erich Gutenberg** "Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre": Faktortheoretischer Ansatz der BWL

1969 Prof. Dr. Dr. h.c. mult. **Edmund Heinen** (LMU München): Entscheidungsorientierter Ansatz der BWL

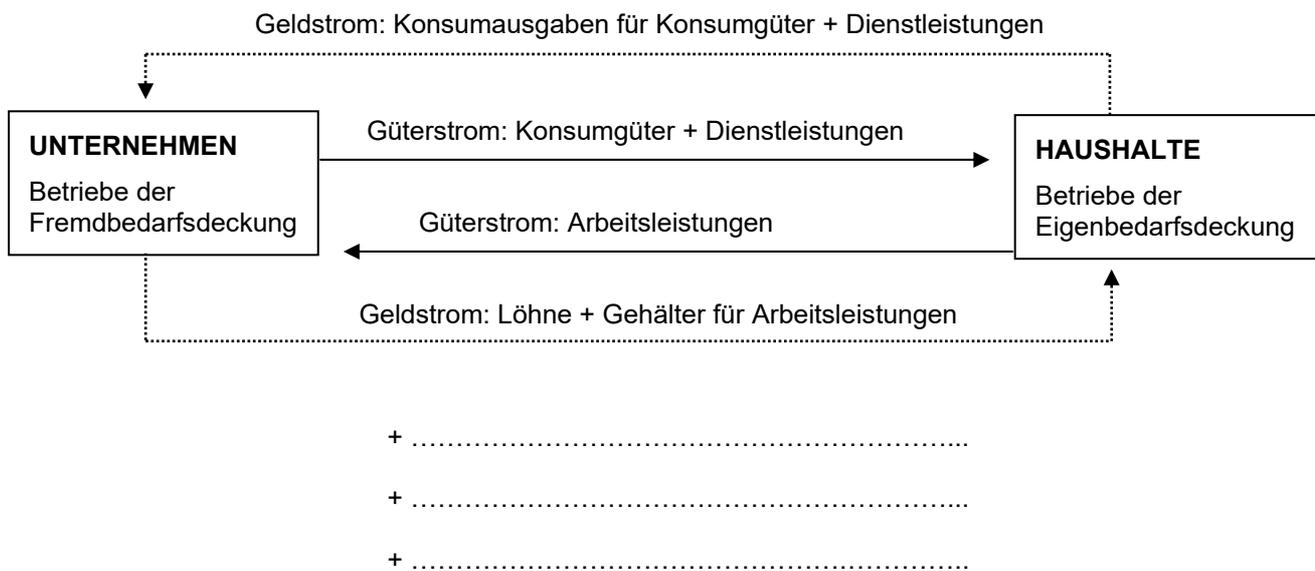
weitere Schulen und Denkrichtungen: **Hans Ulrich**: Systemtheoretischer Ansatz der BWL,
Günther Schanz: Verhaltensorientierter Ansatz,
 Situativer Ansatz,
 Marketingansatz,
 Ökologieorientierter Ansatz,
 Ökologisch-sozialer Ansatz

1.2. Wirtschaftskreislauf, Wertschöpfung, Produktionsfaktoren

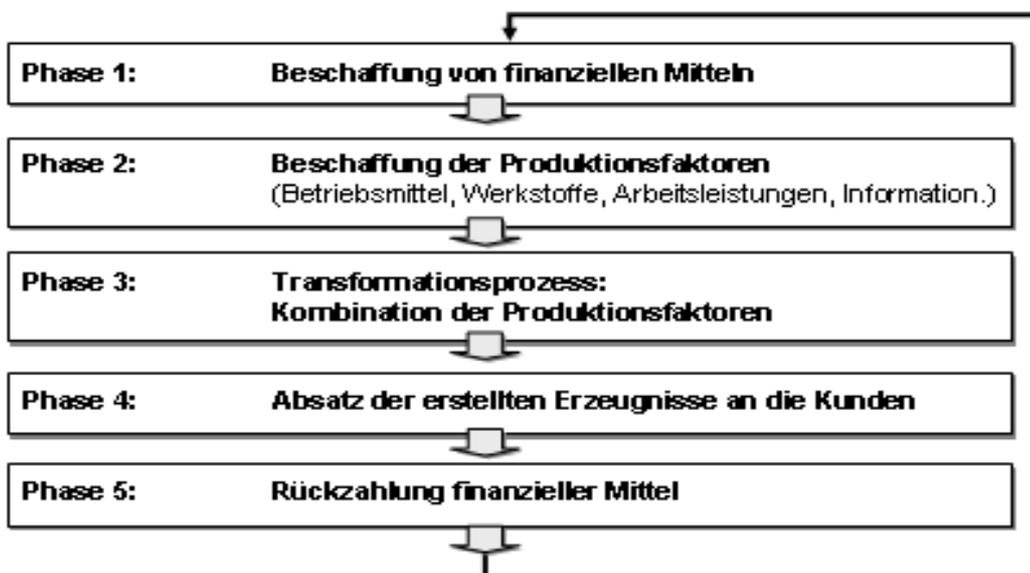
Die Betriebswirtschaft ist ein informationsgewinnendes und informationsverarbeitendes sozio-technisches System mit dem Ziel der Einkommenserzielung.

- Konsumtionswirtschaften sind
- **öffentliche Haushalte** (→ Finanzwissenschaft)
 - **private Haushalte** (versuchen unter Verwendung ihres erzielten Einkommens ihren Nutzen zu maximieren.)

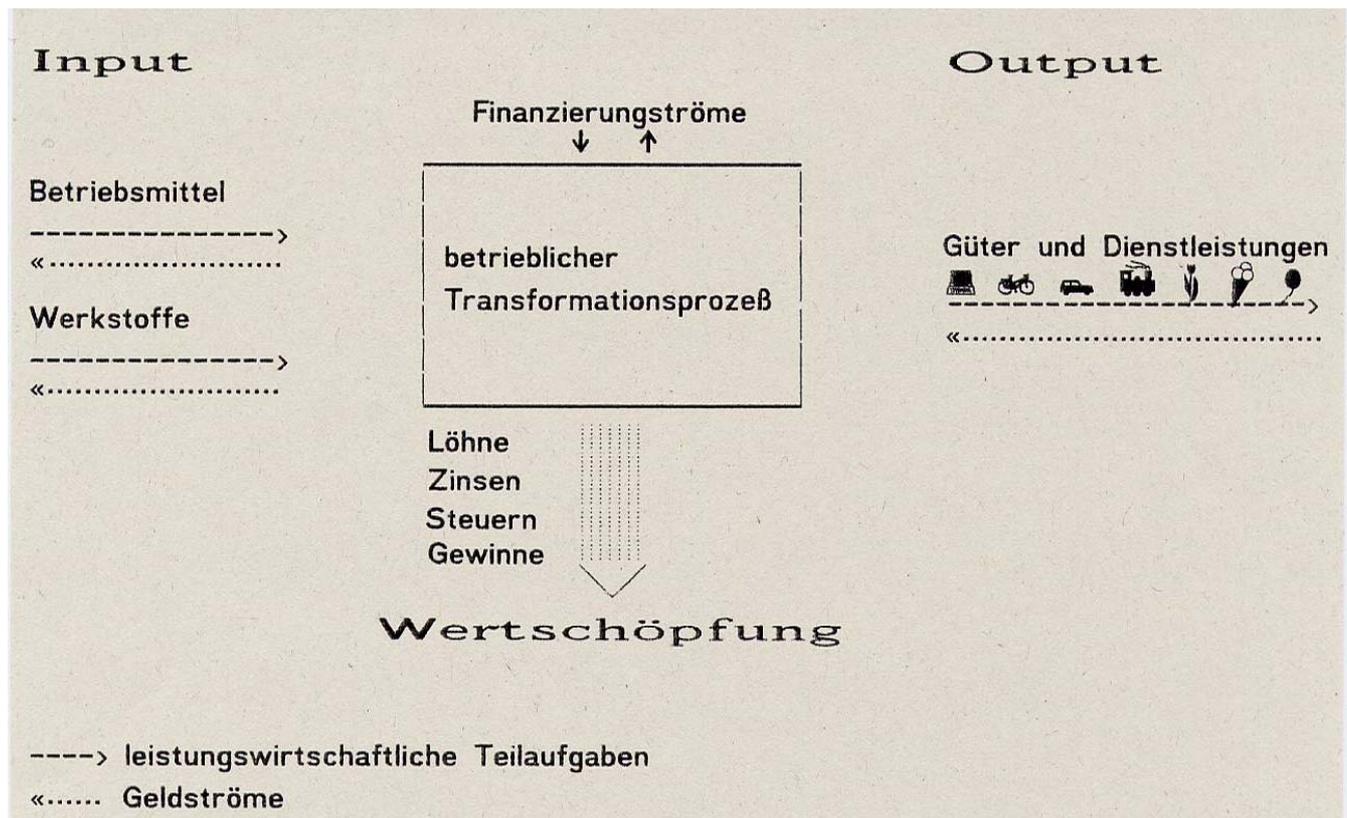
Wirtschaftskreislauf



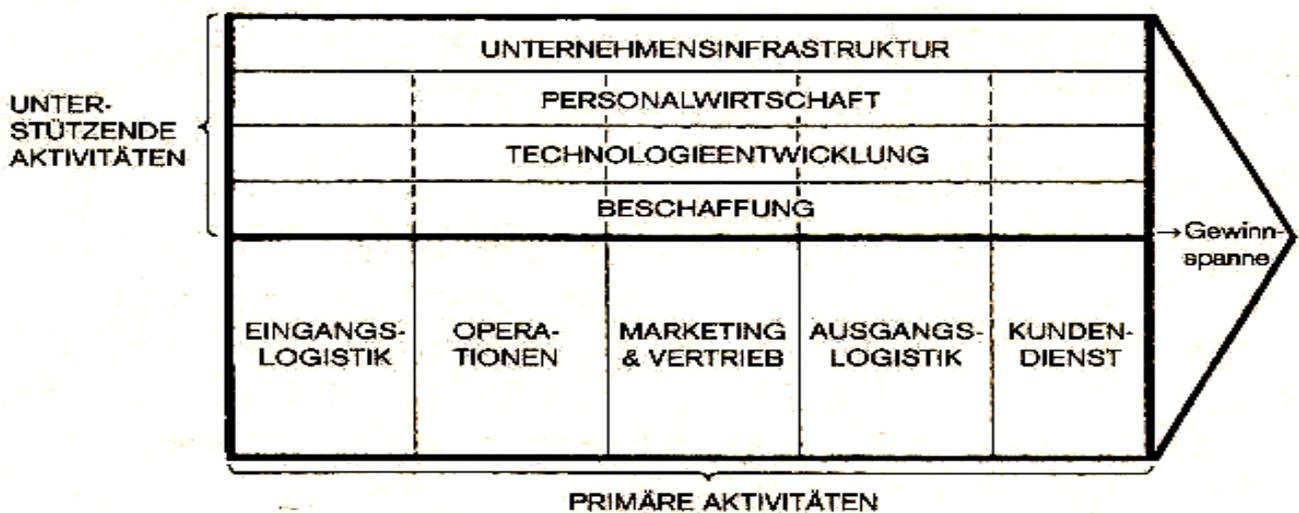
Betrieblicher Umsatzprozess eines Unternehmens



Der einzelwirtschaftliche (betrieblicher) Wertschöpfungsprozess



Die "Wertschöpfungskette" nach Michael Porter (1985)



☐ Schneck, S.1073

Mit dem Konzept der Wertschöpfungskette nach Porter (Value Chain, Wertkette, Leistungskette) sollen die Wertschöpfungsstufen im betrieblichen Gütererstellungsprozess ermittelt und visualisiert werden. Jedes Glied in der Kette erhöht den Wert des letzten Produkts oder der Dienstleistung.

Das Zusammenwirken der strategisch wichtigen Tätigkeiten im Unternehmen gilt in erster Linie für die primären Aktivitäten in den Bereichen **Produktion**, Vertrieb, Logistik und Kundenservice. Die sekundären (unterstützenden) Aktivitäten stellen den primären Aktivitäten die zentralen Ressourcen zur Verfügung: die Querschnittsfunktionen Personalbereitstellung, Beschaffungswesen, Organisation und Informationstechnik, Forschung und Entwicklung.

Ziel ist daher die Optimierung der einzelnen Prozesse und die Verbesserung der Stellung des Unternehmens im Wettbewerb.

☐ u.a. Rittershofer, W., Wirtschaftslexikon, München, 2.Auflage 2002; Hindle, T., Strategische Management von A bis Z, München, 1994

Produktionsfaktoren (Der Betrieb als System produktiver Faktoren)

Produktionsfaktoren sind materielle und immaterielle Güter, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen zur Leistungserstellung notwendig sind.

Volkswirtschaft

ARBEIT (geistige und körperliche Arbeit des Menschen)

BODEN (vom Menschen unberührte Natur)

KAPITAL (reales Hilfsmittel,
aus Arbeit und Boden geschaffen)

Betriebswirtschaft

Elementarfaktoren

ARBEITSLEISTUNG

WERKSTOFFE

BETRIEBSMITTEL

DISPOSITIVER FAKTOR

originär: Leitung

derivativ: Planung, Organisation und Kontrolle

Faktortheoretischer Ansatz von Gutenberg (1950):

Optimierung der Kombination der Produktionsfaktoren

↓
produktionstheoretische Perspektive

↓
kostentheoretischer Ansatz

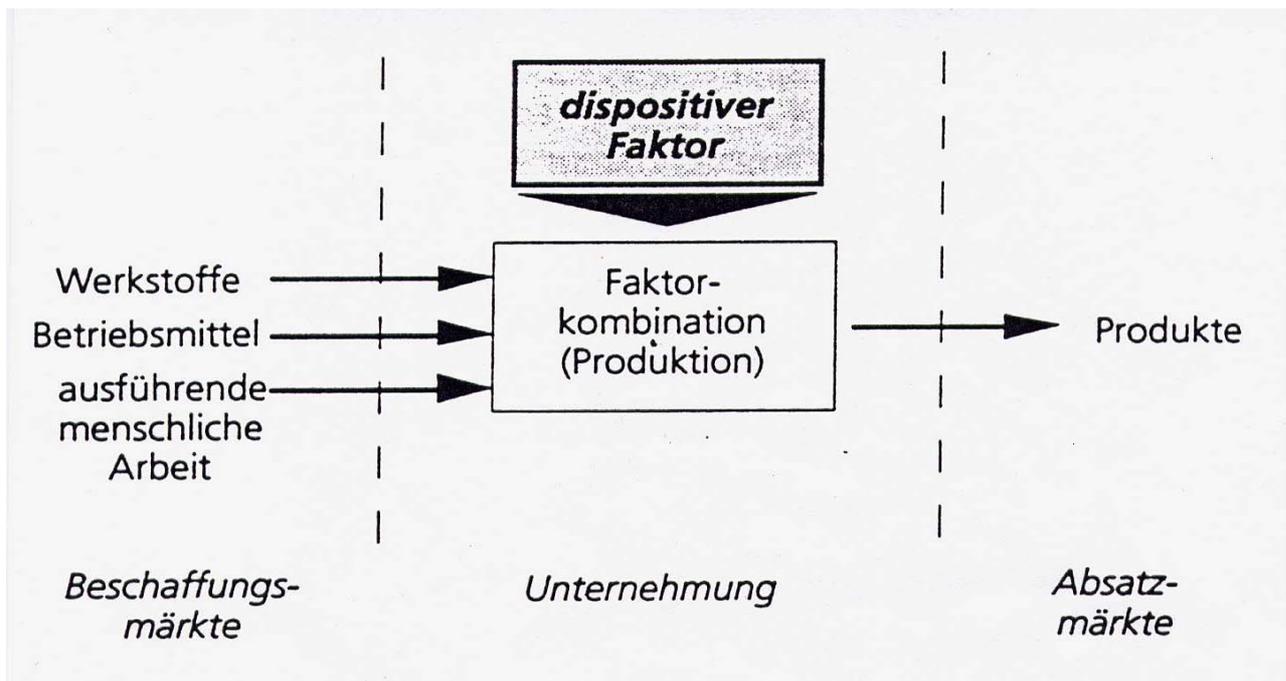
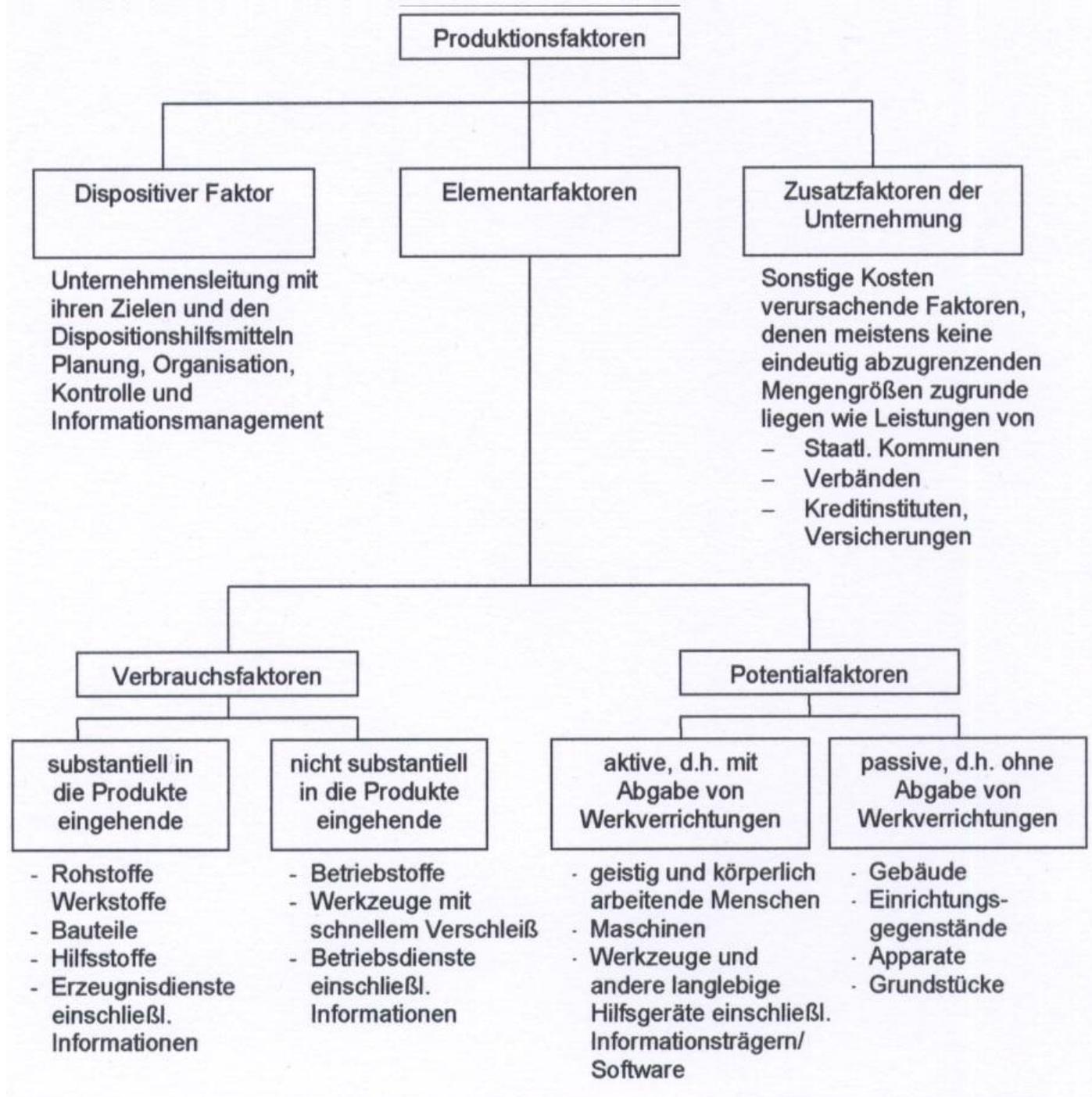


Abbildung: Produktionsfaktorensystem nach Erich Gutenberg [?], Produktion, 1983, S. 3-5

Das System von Gutenberg wurde in den Folgejahren ergänzt:

u.a. Busse von Colbe/Laßmann, Betriebswirtschaftstheorie Band 1, 1991, S.83



? neue Faktoren ?

- Kybernetik: Energie, Materie, Information
- Wissen
- Information: schnell, bedarfsgerecht, präzise, vollständig (Unternehmenskommunikation)
- Zeit
- Umwelt/Natur: Die Erde wurde zu lange als unerschöpflich angesehen und ausgebeutet (= kurzsichtiges Wirtschaften). Heute sind die starken negativen externen Effekte (= Umweltschäden) nicht mehr strittig, sondern die Lösungsansätze.

1.2.1. Produktionsfaktor Arbeitsleistung

Beim Produktionsfaktor Arbeit handelt es sich um die exekutive menschliche Arbeitsleistung, objekt- bzw. produktbezogen, also um alle ausführenden betrieblichen Tätigkeiten.

abhängig von

- Leistungsfähigkeit : das maximal zur Verfügung stehende Leistungspotential eines Menschen (Eignung, Alter)
- Leistungsbereitschaft: in welchem Maß ist der Mensch fähig und bereit, dieses Leistungspotential unter gegebenen Bedingungen zu aktivieren und für seine Arbeitsaufgabe nutzbar zu machen (Leistungswille)

betrieblichen Maßnahmen zur Beeinflussung von Leistungsfähigkeit und –bereitschaft u.a. z.B.:

- Arbeitsbedingungen, Ergonomie (Bewegungslehre)
- Arbeits- und Pausengestaltung
- Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Leistungsanreize in Form des Arbeitsentgelts

Arbeitsbewertung

Bestimmung der Anforderungen der Arbeit oder des Arbeitsplatzes an den Arbeitnehmer (u.a. beschäftigt sich damit der REFA – Verband für Arbeitsstudien und Betriebsorganisation e.V.)

Anforderungsarten nach dem Genfer Schema (1950 entwickelt auf der internationalen Konferenz über Arbeitsbewertung)

Hauptmerkmale	Können	Belastung
Geistige Anforderungen	Fachkenntnisse Berufserfahrung Befähigung zu denken und zu urteilen	Nachdenken Aufmerksamkeit angestregtes Beobachten
Körperliche Anforderungen	Geschicklichkeit Handfertigkeit	Überwinden von Arbeitswiderständen Arbeitshaltung
Verantwortung (für Arbeitsablauf, Sicherheit, Produkte, Betriebsmittel sowie Personen)	---	Verantwortungsbewusstes Handeln, um persönliche und sachliche Schäden zu vermeiden.
Arbeitsbedingungen	---	Anforderungen, die den Körper zusätzlich belasten und denen er passiv entspricht. (Lärm, Gase, Unfallgefährdung,)

Arbeitsstrukturierung

Gestaltung der gesamten Arbeitssituationen (Arbeitsbedingungen und –organisation) mit dem Ziel der weitestmöglichen Entsprechung des Arbeitsinhaltes mit den Fähigkeiten und Interessen der einzelnen Mitarbeiter, wobei die Leistungsfähigkeit des Betriebes erhalten oder gesteigert werden soll.

Die vier Grundprinzipien moderner Arbeitsstrukturierung sind:

- **Job Enlargement** (Arbeitserweiterung):
quantitative Erweiterung auf mehrere anforderungsmäßig gleichartige Tätigkeiten.
- **Job Enrichment** (Arbeitsbereicherung):
strukturell unterschiedliche Arbeitsvorgänge werden zu einer neuen, qualitativ angereicherten Arbeitsaufgabe zusammengefasst mit Arbeitsanforderungselementen einer höheren Hierarchieebene.
- **Job Rotation** (systematischer Aufgabenwechsel):
laufender, regelmäßiger oder unregelmäßiger Tausch gleichwertiger oder ähnlicher Aufgaben.
- **Teilautonome Gruppenarbeit:**
Arbeitsgruppen von 4-10 Personen werden gebildet, die im Rahmen der betrieblichen Zielsetzung über einen längeren Zeitraum unabhängig von externer Steuerung und Kontrolle arbeiten können. Eine Gruppe stellt möglichst ein vollständiges Produkt oder Teilprodukt (Baugruppe) her. (☐ Fachschaft BWL/VWL an der LMU, Wasti-Skript, Produktionswirtschaft, 1978, S.20ff.)

Ergänzung: Lohnabrechnung Beispiel: lediger Arbeitnehmer, 24 Jahre alt, ohne Kinder

<u>Gehaltsberechnung 1.1.2020</u>					
(Monats-) Gehalt	z.B.	brutto	2.000,00 €		
- Lohnsteuer			172,50 €	It. Abgabenrechner Finanzministerium für 2020	
- Solidaritätszuschlag (v. Lohnsteuer)		5,50%	9,48 €		
- Kirchensteuer (v. LSt.) Bayern		8%	13,80 €		
			1.804,22 €		
<u>Sozialversicherungsbeiträge</u>					
		<u>Arbeitnehmer</u>		<u>Arbeitgeber</u>	
Rentenversicherung 18,6 %		9,30%	- 186,00 €	9,30%	186,00 €
Krankenversicherung					
Krankenvers. AOK Bayern 14,6 %		7,30%	- 146,00 €	7,30%	146,00 €
+ Zusatzbeitrag 1,1 %		0,55%	- 11,00 €	0,55%	11,00 €
Pflegeversicherung 3,05 % + 0,25 %		1,775%	- 35,50 €	1,525%	30,50 €
AN seit 1.1.2005: 0,25 % f. Kinderlose 24-65 J.					
Arbeitslosenversicherung 2,4 %		1,20%	- 24,00 €	1,20%	24,00 €
		20,13%	- 402,50 €	19,88%	397,50 €
	=>	Netto Gehalt	1.401,72 €		

Einige Änderungen:

zum 1.7.05: Der gesetzliche Sonderbeitrag von 0,9 % ist als Solidarbeitrag allein von den Versicherten zu zahlen.

- 1.1.2009: Ab Januar 2009 gilt für alle Krankenkassen ein einheitlicher Beitragssatz 15,5 %, Arbeitslosenversicherung sinkt auf 2,8 %
- 1.1.2015: Rentenversicherung sinkt auf 18,7 %, Pflegeversicherung steigt auf 2,35 % und einheitlicher Krankenversicherungssatz wird abgeschafft, d.h. der allgemeine Beitragssatz sinkt auf 14,6 Prozent, viele Krankenkassen verlangen einen neuen Zusatzbeitrag. (AOK Bayern 2016: 1,1 %) Arbeitnehmer zahlen den Zusatzbeitrag alleine.
- 1.1.2018: Rentenversicherung sinkt auf 18,6 % und Insolvenzgeldumlage auf 0,06 %
- 1.1.2019: Krankenkassenzusatzbeitrag wird zwischen AN und AG geteilt, Pflegeversicherung steigt um 0,5 % auf 3,05 %, Arbeitslosenversicherung sinkt um 0,5 % auf 2,5 % bis 31.12.2022, dann 2,6 % ???
- 1.1.2020: Arbeitslosenversicherung sinkt um 0,1 % auf 2,4 % befristet bis 31.12.2022

Arbeitskosten im internationalen Vergleich

1.2.2. Produktionsfaktor Werkstoffe

alle Güter, aus denen durch Umformung, Substanzveränderung oder Einbau neue Fertigprodukte hergestellt werden. Werkstoffe werden im Produktionsprozess nur einmal, also immer wieder neu eingesetzt => Repetierfaktor. Daher werden Werkstoffe als **Umlaufvermögen bilanziert**. (siehe 2.2.1. Kapital und Vermögen)

Werkstoffe werden bezüglich ihrer Verwendung im Produktionsprozess (und auch für die Erfassung in der Kostenrechnung) wie folgt unterteilt:

- **Rohstoff** (originäre Einsatzgüter, Ausgangsstoff, Einsatzmaterial):
Hauptbestandteil bzw. wesentlicher Teil des zukünftigen Erzeugnisses (Holz, Metall, Kleiderstoff)
(siehe 2.3. Kostenrechnung: Einzelkosten)
- **Hilfsstoff** (Zusatzfunktion):
Nebenbestandteil bzw. unwesentlicher Teil des zukünftigen Erzeugnisses (Nägel, Schrauben, Klebstoff, Faden)
(Kostenrechnung: Gemeinkosten)
- **Betriebsstoff:**
ist notwendig für den Betriebsmitteleinsatz, geht nicht in das Erzeugnis ein (Energie, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Reinigungsmittel, Kühlmittel)
(Kostenrechnung: Gemeinkosten)
- **Halbfabrikat (Teile, Baugruppen) – Vorprodukte - Zwischenfabrikat - Zukaufteile:**
nicht fertiggestelltes Produkt – selbst erzeugt oder zugekauft.
(Kostenrechnung: i.a. Einzelkosten)
- **Verschleißwerkzeuge:**
immer wieder zu ergänzende Verbrauchsstücke (originär Betriebsmittel) wie z.B. Bohrer, Schleifpapier oder speziell für einen Auftrag genutzte Werkzeuge wie z.B. Formen
(Kostenrechnung: ? Einzelkosten, ? Gemeinkosten)

1.2.3. Produktionsfaktor Betriebsmittel

alle Einrichtungen und Anlagen, welche die technische Voraussetzung betrieblicher Leistungserstellung bilden. Sie sind **Schutz-, Ersatz- und Hilfsmittel menschlicher Arbeit** und werden über bestimmte Zeiträume regelmäßig genutzt oder gebraucht => Potentialfaktor. Betriebsmittel gehen nicht in das Produkt ein.

vom Hammer bis zum bebauten Grundstück, Maschinen, Transportmittel, Büroeinrichtung, Mess- und Prüfinstrumente,

Betriebsmittel, die dem Betrieb auf Dauer dienen sollen (> 1 Jahr) werden in der Bilanz im **Anlagevermögen** ausgewiesen. (siehe 2.2.1) Sie werden mit den **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten aktiviert**.

Bewertung der Betriebsmittel

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten werden bei **abnutzbaren** Betriebsmitteln durch die **Abschreibung (AfA = Absetzung für Abnutzung)** auf die Dauer der wirtschaftlichen Nutzungsdauer verteilt. (=> Erinnerungswert 1€) ➔ siehe unten: Abschreibung bzw. Abschreibungsarten

Nicht abnutzbar sind im allgemeinen Grundstücke, Antiquitäten und z.Zt. Domainnamen.

"Ausnahme" GWG:

Abnutzbare bewegliche und selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 150 € bzw. 410 € netto (nach Abzug der Umsatzsteuer) sind geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG). Änderung zum 1.1.2018 siehe unten:

Neuregelung ab 1.1.2010:

Es wurde ein Wahlrecht für geringwertige Wirtschaftsgüter je Wirtschaftsjahr eingeführt:

- ▶ geringwertige Wirtschaftsgüter bis 410 € netto können im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben werden, GWG unter 150 € können als Betriebsausgabe sofort abgesetzt werden. (Wiedereinführung der Auszeichnungspflicht für GWG von 150,01 € bis 410 €).
- ▶ alternativ kann die Regelung der SaPo-Bildung angewendet werden. Muß-Regelung 1.1.2008-31.12.2009: Die Unternehmensteuerreform hat die Wertgrenze von 410 € auf 150 € je Wirtschaftsgut gesenkt. Für Wirtschaftsgüter von 150 – 1000 € wird ein Pool (Sammelposten = SaPo) gebildet. Dieser pro Jahr gebildete Pool wird über 5 Jahre gleichmäßig abgeschrieben. Wird ein GWG des Pools veräußert, gestohlen oder unbrauchbar, ändert dies nichts am Gesamtwert des Pools. Veräußerungserlöse werden jedoch als Ertrag erfasst.

Es muss allerdings innerhalb eines Wirtschaftsjahres für alle GWG's die gleiche Regel angewendet werden.

zum 1.1.2018: Erhöhung für sofort absetzbare GWG von 150 € auf 250 € und die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € auf 800 €.

"neuere Rechtsprechung" des BFH (Stand Juni 2004): Peripheriegeräte von Computern (Monitor, Drucker, Scanner) sind keine GWG.

Abschreibung bzw. Abschreibungsarten

Die **Abschreibung** ist die Rechengröße zur **Erfassung von Wertminderungen** der in der Unternehmung eingesetzten abnutzbaren Güter.

Aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 19.11.1997 wurden die AfA-Tabellen an realitätsnähere Nutzungsdauern (= technische Abnutzung statt wirtschaftlicher Nutzungsdauer) angepasst. Die derzeit gültigen Tabellen sind zum 1.1.2001 in Kraft getreten.

Auszug aus der AfA-Tabelle:

(veröffentlicht mit BMF-Schreiben v.15.12.2000)

Sie gilt für alle Anlagegüter, die nach dem 31.12.2000 angeschafft oder hergestellt worden sind.

Anlagegut	Nutzungsdauer		Verlängerung in Jahren
	ab 1.1.2001	bis 31.12.2000	
Pkw	6	5	1
Lkw	9	7	2
Telefonanlagen	10	8	2
Vervielfältigungsgeräte	7	5	2
PC, Notebook	3	4	-1
Büromöbel	13	10	3
Windkraftanlagen	16	12	4
Flugzeuge <small>unter 20t höchstzul.Fluggewicht</small>	21	14	7

Haushaltsbegleitgesetz 2004: Ab 1.1.2004 entfällt die bisherige Vereinfachungsregelung zur Halbjahres-AfA bei Anschaffungen.

Nunmehr wird eine monatsgenaue Abschreibung gefordert. Die AfA ist erst vom Zeitpunkt der Anschaffung ("Pro rata temporis") möglich. Beispiel s.u.

• Lineare Abschreibung

$$\text{Abschreibungsbetrag pro Jahr} = \frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\text{betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}}$$

Beispiele: 1. Kopiergerät gekauft für 9.000 € am 31. Januar 2020
 2. " " " " " 1. April 2020 (alternativ 6./15./30. April 2020)
 3. " " " " " 29. Februar 2020
 4. " " " 19.558,30 DM am 31. Dezember 2000

• Geometrisch-degressive Abschreibung

Mit fallenden Abschreibungsbeträgen wird ein gleichbleibender Prozentsatz $p = 100 \cdot \left(1 - \sqrt[n]{\frac{R}{A}}\right)$ abgeschrieben.

n = Nutzungsdauer, R = Restwert, A = Anschaffungswert

Vom 30.7.1981 bis 31.12.2000 durfte der Hundertsatz für angeschaffte oder hergestellte, abnutzbare **bewegliche Güter** max. das Dreifache (vorher das Zweieinhalbfache) des linearen AfA-Satzes betragen und 30 v.H. (vorher 25 %) nicht übersteigen.

Ab dem 1.1.2001 wurde der AfA-Satz auf höchstens das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes und auf höchstens 20 % gesenkt. EStG §7 Abs.2 Satz2 i.V. m. §52 Abs.21a EStG i.d.F. des StSenkG v.23.10.2000.

1.1.2006 – 31.12.2007 (Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 26.4.2006, verkündet in BGBl I 2006 Nr. 22 vom 5.5.2006) Erhöhung auf maximal 30 % und max. das Dreifache des linearen Satzes.

Die [Unternehmensteuerreform 2008](#) hat die [geometrisch-degressive Abschreibung zum 1.1.2008 abgeschafft](#).

[5.11.2008 Konjunkturpaket I](#): Für die ab dem 1.1.2009 angeschafften oder hergestellten beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde wieder eine **degressive AfA** des § 7 Abs. 2 EStG eingeführt. Sie beträgt 25 % und höchstens das 2,5-fache der linearen AfA. Die Maßnahme ist auf 2 Jahre befristet, also für Anschaffungen bis zum 31.12.2010.

Formel zur Errechnung des Abschreibungssatzes für $n > 10$ Jahre : $100/n * 2,5$

$$\text{Abschreibungsbetrag pro Jahr} = \frac{\text{Buchwert} \cdot \text{Abschreibungssatz}}{100}$$

Beispiele: 1. Kopiergerät gekauft am 31.1.2010 für 10.000 €
 2. " " " 31.3.2010 " "

I.d.R. wird vor Abschluss der Nutzungsdauer auf lineare Abschreibung übergegangen. Es darf jedoch nicht von linearer auf geometrisch-degressive Abschreibung gewechselt werden.

Wann ist es sinnvoll zu wechseln ?

- **Arithmetisch-degressive Abschreibung**

Die periodischen Abschreibungsbeträge fallen jeweils um denselben (Degressions-) Betrag. Seit 1.1.85 steuerlich nicht mehr zulässig.

$$\text{Degressionsbetrag} = D = \frac{\text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten}}{\frac{n(n+1)}{2}}$$

Beispiel: A = 10 000 €, n = 4

$$D = \frac{10\,000\ \text{€}}{\frac{4(4+1)}{2}} = 1\,000\ \text{€}$$

1. Abschreibung: $D * n = 1\,000 * 4 = 4\,000\ \text{€}$
2. Abschreibung: $D * (n - 1) = 1\,000 * 3 = 3\,000\ \text{€}$
3. Abschreibung: $D * (n - 2) = 1\,000 * 2 = 2\,000\ \text{€}$
4. Abschreibung: $D * (n - 3) = 1\,000 * 1 = 1\,000\ \text{€}$

- **Leistungsbezogene Abschreibung**

$$\text{AfA} = \frac{\text{Anschaffungskosten} \cdot \text{Leistung im Abschreibungsjahr}}{\text{geschätzte Gesamtleistung}}$$

Beispiel: Ein Transportunternehmer hat Anfang des Jahres 01 einen LKW, dessen voraussichtliche Gesamtleistung 1 Million km beträgt, für 200 000 € erworben.

Die tatsächliche Fahrleistung beläuft sich laut Kilometerzähler

Im Jahr	Auf	die Leistungs-AfA beträgt
01	320 000 km	
02	280 000 km	
03	220 000 km	
04	200 000 km	 Restbuchwert
Σ		

- **AfaA = Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung**
- **kalkulatorische Abschreibung**

? Beleuchtungsanlagen, Leuchtbänder als unselbständige Gebäudeteile sind keine selbständigen Wirtschaftsgüter und müssen aktiviert werden

1.2.4. Dispositiver Faktor

Führung eines Unternehmens.

Da die Kombination der Leistungsfaktoren ohne eine dispositive Tätigkeit kaum ökonomisch sinnvoll durchgeführt werden kann, erscheint es zweckmäßig, die dispositive Arbeit als selbständigen Leistungsfaktor aus dem Faktor menschliche Arbeitsleistung auszugliedern. (u.a. Körndörfer, S.66)

Der dispositive Faktor hat also die Aufgabe die elementaren Produktionsfaktoren zu kombinieren, d.h. er entscheidet, welche menschliche Arbeitskraft mit welchen Betriebsmitteln und welchen Werkstoffen gemeinsam eingesetzt werden. Koordinierung der betrieblichen Teilbereiche, langfristige Festlegung der unternehmenspolitischen Ziele, ...

(siehe 3.1. Unternehmensführung und Organisation)

1.2.5. Einflüsse auf die Kombination der Produktionsfaktoren

außerbetrieblich: technischer Fortschritt
 Knappheit der Produktionsfaktoren
 Beschaffungs-/Absatzmarktlage
 Vorschriften des Gesetzgebers
 Tarifverträge
 :
 :
 innerbetrieblich: Ziele der Unternehmung
 Betriebsstruktur
 Standort
 schöpferisches Potential der Unternehmensleitung
 :
 :

1.2.6. Unterscheidung der Betriebe aufgrund des vorherrschenden Produktionsfaktors

- ▶ **arbeitsintensive Betriebe:** Unternehmen sind charakterisiert durch einen hohen Lohnkostenanteil an den gesamten Produktionskosten (Probleme: u.a. Streiks, Mobbing); Dienstleistungsbetriebe
- ▶ **materialintensive Betriebe:** Unternehmen weisen einen hohen Rohstoffverbrauch und entsprechend hohe Materialkosten auf (Rohstoffmarktabhängigkeit z.B. Knappheit, Qualitätskontrolle, Lagerkapazitäten, Recycling, Rücknahmeverpflichtung z.B. Elektroschrott seit 24.3.2006)
- ▶ **anlageintensive Betriebe:** Unternehmen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie einen hohen Bestand an Potenzialfaktoren haben, in denen hohe Kapitalbeträge gebunden sind. (Zinsbelastung, Auslastung der Kapazitäten)
- ▶ **energieintensive Betriebe:** Unternehmen zeichnen sich durch einen hohen Grad der Energienutzung bei der Produktion aus
- ▶ **informationsintensive Betriebe:** Unternehmen sind durch die große Bedeutung von innerbetrieblichen Wissen und Informationen gekennzeichnet.

1.3. Unternehmensrechtsformen

Der "Lebenszeitraum" eines Unternehmens kann eingeteilt werden in:

1. Gründungsphase
2. Umsatzphase
3. Liquidationsphase

www.handelsregister.de, www.unternehmensregister.de, www.existenzgruender.de, www.bundesrecht.juris.de, www.gesetze-im-internet.de,
www.bmj.de, www.bmwi.de

zuständige Behörden: Gewerbeamt, Handelsregister, Finanzamt (z.B. München V Zentrale Clearingstelle für Unternehmensneugründungen), IHK/HWK, Berufsgenossenschaften,

Persönliche Voraussetzungen an den Existenzgründer:

- **Kraft**, Energie und Durchsetzungsvermögen
- **Konzept**, die Geschäftsidee
- **Know-how**, das Branchenwissen
- **Kaufmännische Kenntnisse**
- **Kapital**, Geld und Kredit (Broschüre Volks- und Raiffeisenbanken)

BGB §14 (1)

Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Unternehmensgröße

Eine betriebswirtschaftliche Einteilung der Unternehmensgrößen ist schwer möglich, ebenso eine Aussage zur optimalen Betriebsgröße. Derartige Überlegungen wurden in den sechziger Jahren i.R. der Betriebswirtschaftslehre ergebnislos angestellt. Durch die aktuelle "Ökologisierung" der Betriebswirtschaftslehre wird zunehmend eine erneute Diskussion über die optimale Betriebsgröße i.S. einer ressourcenschonenden oder flächennutzungsminimierenden Betriebsgröße gefordert. Personalorientiert könnte eine optimale Betriebsgröße definiert werden als diejenige Größe, welche die Mitarbeiterkommunikation und -identifikation maximal ermöglicht.  Schneck, Lexikon der BWL, 2000, S.126

Quantitative Unterteilung:

 Bundesverband Mittelständische Wirtschaft e.V.

Kleine Unternehmen	< 6,875 Mio € Umsatz	< 50 Beschäftigte
Mittlere Unternehmen	< 27,50 Mio € Umsatz	< 250 Beschäftigte
Große Unternehmen	> 27,50 Mio € Umsatz	> 250 Beschäftigte

Qualitative Beschreibung: Qualitative Merkmale umfassen organisatorische, rechtliche, soziale u. soziologische Elemente.

Mittelstand – es handelt sich überwiegend um kleine und mittlere Unternehmen, die von selbständigen, mitarbeitenden Inhabern unter vollem wirtschaftlichen Risiko geleitet werden. Sie finanzieren sich i.d.R. nicht über den Kapitalmarkt. Mittelständische Unternehmen existieren praktisch in allen Wirtschaftsbereichen – in Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistung, freien Berufen.

BMWi: Leistungsträger Mittelstand, Rückgrat der Wirtschaft, stellt 99,3 % aller umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen in Deutschland dar, tätigen 44,8 % aller steuerpflichtigen Umsätze, schaffen 69,3 % der Arbeitsplätze und stellen 80 % der Ausbildungsplätze bereit.

Vorteile: überschaubar, flexibel, geringere Fixkosten

Nachteile: erschwerte Kapitalbeschaffung, Nachfolgeregelungsproblematik

Mindestgrößen für Unternehmen aufgrund technischer und wirtschaftlicher Voraussetzungen.

Betriebsgrößen-Schwellenwerte: Einige gesetzliche Regelungen sind ab einer bestimmten Größe anwendbar oder es gelten besondere Vorschriften:
u.a. z.B. ab 1 Mitarbeiter: Arbeitsstättenverordnung (Licht, Räume, "Betriebsarzt"),
ab 5 Mitarbeiter: Betriebsrat, getrennte Toilettenräume

Große Unternehmen unterliegen dem „Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen“ vom 15.8.1969 – sog. Publizitätsgesetz (PublG).

Unabhängig von der Rechtsform (§1 (5) Mehrere Handelsgeschäfte eines Einzelkaufmanns sind, auch wenn sie nicht unter der gleichen Firma betrieben werden, nur ein Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes.) haben Unternehmen grundsätzlich Rechenschaft abzugeben, wenn mindestens zwei der drei folgenden Merkmale zutreffen:

- (1) die Bilanzsumme übersteigt 65 Millionen €
- (2) die Umsatzerlöse in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag übersteigen 130 Millionen €
- (3) in den letzten 12 Monaten v. d. Abschlussstichtag waren durchschnittlich mehr als 5.000 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Jahresabschlüsse dieser Unternehmen unterliegen einer Pflichtprüfung durch öffentlich bestellte Abschlussprüfer. Dieser Publizitätszwang erfolgt zum Schutze der Gläubiger sowie der Anteilseigner und im Interesse der Öffentlichkeit.

1.3.1. Kriterien zur Wahl der Rechtsform

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT: Fähigkeit, rechtsverbindlich Geschäfte abschließen zu können

RECHTSFÄHIGKEIT: Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein:

- natürliche Personen (BGB §1 Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt)
- juristische Personen

RELATIVE RECHTSFÄHIGKEIT: Obwohl Personengesellschaften keine juristischen Personen sind, also keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, tragen sie dennoch einige Züge der juristischen Personen und zwar im Handels- und im Steuerrecht. (Wöhe, S.288)

FIRMA: Juristischer Begriff – nach § 17 HGB (Handelsgesetzbuch) der Name des Kaufmannes, unter dem er seine Geschäfte betreibt und seine Unterschrift abgibt.

Die Rechtsform bringt die rechtliche Struktur einer Betriebswirtschaft zum Ausdruck. Sie regelt die wesentlichen rechtlichen Beziehungen der Betriebswirtschaft zu ihren Teilnehmern.

Die einzelnen Rechtsformen unterscheiden sich in gravierenden Merkmalen voneinander. Die konstituierenden Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform ist zwar nicht endgültig, teilweise aber schwer zu revidieren (und mit Kosten verbunden):

1. Haftung und Kapitalverlustrisiko
2. Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung
3. Leitungsbefugnis
4. Prüfung und Publizität
5. Gewinnverwendung, Gewinn- und Verlustbeteiligung
6. Steuerliche Belastung
7. Aufwendungen für die Rechtsform
8. Vertragliche Freiheit
9. Übertragbarkeit der Gesellschaftsanteile
10. Persönliche Verhältnisse der Gesellschafter
11. Rechtsformzwang
12. Gründung und Auflösung Beschorner/März/Peemöller. S.125ff

Die Rechtsordnung stellt den Unternehmen eine Anzahl von Rechtsformen zur Verfügung und überlässt es i.d.R. den Eigentümern oder Gründern, die Entscheidung für eine bestimmte Rechtsform nach betriebswirtschaftlichen, steuerlichen oder anderen (z.B. erbrechtlichen) Gesichtspunkten zu treffen. Daneben entwickelten sich in der Wirtschaft Rechtsformen, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen waren (z.B. GmbH & Co.KG, Doppelgesellschaft). (Wöhe, S.279f)

Die optimale Rechtsform für ein Unternehmen gibt es nicht! Die individuelle Bewertung der Aspekte führt zwangsläufig zu unterschiedlichen Lösungen. Es gibt auch keine Rechtsform, die auf Dauer vorteilhaft ist, denn so vielfältig die Gründe für die Auswahl zunächst sind, so unterschiedlichen können sich diese früher oder später ändern. (Sparkassen-Finanzgruppe, Selbständig und erfolgreich sein. I-4/90, S. 69)

Rechtsvorschriften sorgen für einen geordneten Ablauf des Wirtschaftsgeschehens, aber "die Verfallszeit von Gesetzen wird immer kürzer!"

Die gesetzlichen Vorschriften werden ergänzt durch Gesellschaftsverträge und Satzungen.

1.3.2. Abgrenzung des Freien Berufs

Bei den freien Berufen steht eine geistige, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit im Vordergrund (z.B. Arzt, Rechtsanwalt, Architekt: § 18 (1) Nr. 1 EStG), eine individuell ausgerichtete Dienstleistung, nicht kopierbar zum x-fachen Verbrauch, also direkt auf einen Kunden bezogen.

Der Freiberufler übt **keine gewerbliche Tätigkeit** aus (unterliegt nicht dem Gewerbeamt → z.Zt. 2016 keine Gewerbesteuerlast - ab ?).

Zum 1.7.1995 trat das **Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe** (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG) vom 25. Juli 1994 in Kraft. Die PartGG ist eine rechtsfähige Personengesellschaft für mindestens zwei natürliche Personen, die aktiv freiberuflich tätig sein müssen.

Seit dem 19.7.2013 können Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Patentanwälte ihre persönliche Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen mit Hilfe einer PartGmbH beschränken.

1.3.3. Überblick über die Rechtsformen des Privatrechts

Das Handelsgesetzbuch wurde mit dem Gesetz zur Neuregelung des Kaufmanns- und Firmenrechts und zur Änderung anderer handels- und gesellschaftsrechtlicher Vorschriften vom 22. Juni 1998 reformiert.

HGB § 1 Istkaufmann

- (1) Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.
 (2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

HGB § 19 Bezeichnung der Firma bei Einzelkaufleuten, einer OHG oder KG (Fassung vom 22. Juni 1998)

- (1) Die Firma muss, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, enthalten:
1. bei Einzelkaufleuten die Bezeichnung "eingetragener Kaufmann", "eingetragene Kauffrau" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, insbesondere "e.K.", "e.Kfm." oder "e.Kfr.";
 2. bei einer offenen Handelsgesellschaft die Bezeichnung "offene Handelsgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung;
 3. bei einer Kommanditgesellschaft die Bezeichnung "Kommanditgesellschaft" oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung.
- (2) Wenn in einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft keine natürliche Person persönlich haftet, muss die Firma, auch wenn sie nach den §§ 21, 22, 24 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften fortgeführt wird, eine Bezeichnung enthalten, welche die Haftungsbeschränkung kennzeichnet.

www.handelsgesetzbuch.de

zu § 1 Abs.2 HGB:

Wann dieser Umfang nicht gegeben ist, regelt das Gesetz nicht! Geregelt ist aber in § 141 AO die Buchführungspflicht - u.a. 600 000 € Jahresumsatz (500 000 € bis 31.12.2015) oder 60 000 € Jahresgewinn (50 000 € bis 31.12.2015)

Die wichtigsten Rechtsformen:		und ihre <u>Rechtsquellen</u> :
Einzelunternehmung	Einzelunternehmung	HGB (Handelsgesetzbuch)
Personengesellschaften	Offene Handelsgesellschaft (OHG)	HGB
	Kommanditgesellschaft (KG)	HGB
	Stille Gesellschaft (StG)	HGB
	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaft, GbR)	BGB
	Partnerschaftsgesellschaft (PartG)	PartGG
Kapitalgesellschaften	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) / UG ? ab 1.11.08	GmbHG (Gesetz betreffend die ...)
	Aktiengesellschaft (AG)	AktG (Aktiengesetz)
Mischformen	Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	AktG
	GmbH & Co. KG	HGB und GmbHG
	GmbH " & Still "	HGB und GmbHG
	Doppelgesellschaften	Gesetze der beteiligten Rechtsf.
Gemeinwirtschaftlich	Genossenschaft (eG)	GenG (GenossenschaftsG.)

Zusammenfassung der wichtigsten Kriterien

Rechtsform	Gesellschafter	Eigenkapital	Haftung	Leitung
Einzelunternehmung	1 natürliche Person	Beliebig	unbeschränkt persönlich	Einzelunternehmer
OHG	mindestens 2 natürliche <u>oder</u> juristische Personen	Beliebig	unbeschränkt persönlich, gesamtschuldnerisch	Gesellschafter
KG	mindestens 1 Komplementär 1 Kommanditist natürliche <u>oder</u> juristische Personen	Beliebig	Komplementär: unbeschränkt persönlich, gesamtschuldnerisch Kommanditist: beschränkt auf Einlage	Komplementär
Stille Gesellschaft	mindestens 2 natürliche <u>oder</u> juristische Personen	Beliebig	Stiller Gesellschafter: mit Einlage	siehe Rechtsform an der sich der Stille Gesellschaf- ter beteiligt
GbR	mindestens 2 natürliche <u>oder</u> juristische Personen	beliebig	unbeschränkt persönlich, gesamtschuldnerisch (Einschränkung durch neue Gerichtsurteile ab Jan.2001)	Gesellschafter
PartG und PartGmbH	mindestens 2 natürliche Personen, aktive Freiberufler	Beliebig	unbeschränkt persönlich Ausnahme: PartGmbH	Partnerschaftsgesell- schafter
GmbH	mindestens 1 natürliche <u>oder</u> juristische Person/en	mindestens 25 000 € Stammkapital	GmbH haftet mit dem Ge- sellschaftsvermögen, Gesellschafter haftet nur mit Einlage	Geschäftsführer
UG ab 1. November 2008 Haftungsbeschränkte Unternehmergeellschaft	mindestens 1 natürliche <u>oder</u> juristische Person/en	mindestens 1 € Stammkapital jeweils muss ¼ des Jahresgewinnes ange- spart werden bis 25 000 € erreicht sind, siehe S.26	GmbH haftet mit dem Ge- sellschaftsvermögen Gesellschafter haftet nur mit Einlage	Geschäftsführer
AG	mindestens 1 natürliche <u>oder</u> juristische Person/en	mindestens 50 000 € Grundkapital	AG haftet mit Gesellschaftsvermögen, Aktionäre haften mit Aktien- anteilen	Vorstand
GmbH & Co. KG	mindestens 1 Komplementär 1 Kommanditist natürliche <u>oder</u> juristische Personen	Mindestens 25 000 € für Komplementärs- GmbH, kein Mindest- kapital f. Kommanditist	GmbH haftet mit dem Ge- sellschaftsvermögen GmbH-Gesellschafter und Kommanditist haften nur mit Einlage	Geschäftsführer der GmbH
Genossenschaft	mindestens 3 Mitglieder, natürliche/juristische Personen	Beliebig	Gesellschaftsvermögen	Vorstand

1.3.3.1. Einzelunternehmung

a) geführt von einem Nichtkaufmann (früher Minderkaufmann)

- = Kleingewerbetreibende (KGT), siehe § 1 Abs. 2 HGB
- keine Eintragung ins Handelsregister
- Gewerbeanmeldung beim Gewerbe-/Ordnungsamt
- der KGT muss stets unter seinem Familiennamen mit wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen im Rechts- und Geschäftsverkehr auftreten. Er darf seinem Namen einen Hinweis auf seine Tätigkeit und Branche beifügen, z.B. Hans Maier, Möbelhandel. Zusätze, die den Eindruck einer im Handelsregister eingetragenen Firma erwecken, wie "& Co." oder Phantasiebezeichnungen wie "Bavaria-Vertrieb" darf der Kleingewerbetreibende nicht verwenden. "Gaststätte zur Rose" oder "Atlanta Lichtspiele" sind "Etablissement-Bezeichnungen". Sie sind nicht der Name des Kaufmanns wie die Firma, sondern z.B. der Name eines Geschäftslokals. Solche Etablissement-Bezeichnungen kann auch ein KGT verwenden. Sie haben sich in bestimmten Bereichen eingebürgert und sind auch nur dort zulässig. (IHK, Ich mache mich selbständig. 1995, S.22 f)

b) geführt von einem Istkaufmann (Rechtsgrundlage HGB §§ 1 ff)

- Eintragung ins Handelsregister und Gewerbeanmeldung w.o.

Die Einzelunternehmung wird von einer einzelnen natürlichen Person, dem Einzelunternehmer rechtlich repräsentiert.

Er haftet für alle Verbindlichkeiten der Firma allein und unbeschränkt mit seinem Gesamtvermögen (Betriebs- und Privatvermögen).

Als Konsequenz aus der vollen Risikoübernahme ergibt sich das alleinige Entscheidungs- und Dispositionsrecht des Einzelunternehmers, das dieser allerdings in Form der Handlungsvollmacht oder Prokura (HGB §§ 48 ff.) teilweise delegieren kann.

Die Unternehmung ist Bestandteil des Gesamtvermögens ihres einzigen Inhabers ohne rechtliche Selbständigkeit. 📖 Vahlen, S.139+137 → relative Rechtsfähigkeit !!!

HGB § 18 [Firma des Einzelkaufmanns] (1) Die Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen.

a.F. (alte Fassung): Ein Kaufmann, der sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, hat seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen als Firma zu führen.

nach dem am 1.7.1998 in Kraft getretenen Handelsrechtsreformgesetz §19: Zusatz: "e.K.", "e.Kfm." oder "e.Kfr."

1.3.3.2. Personengesellschaften

Personengesellschaften sind wesensgemäß auf eine Mitunternehmerschaft der Gesellschafter angelegt.

BGB § 14 (2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

Personengesellschaften (im engeren Sinn): AUSSENGESELLSCHAFTEN

Offene Handelsgesellschaft (OHG) (Rechtsgrundlage HGB §§ 105 - 160)

"Offen" bedeutet, dass alle Gesellschafter als solche nach außen in Erscheinung treten, nicht wie stille Gesellschafter, die nach außen nicht in Erscheinung treten. 📖 Karnath, Ich gründe ein Unternehmen. 1987

Die OHG wird von mindestens zwei oder mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen gebildet.

Obwohl die OHG selbst keine juristische Person ist, so ist sie dieser stark angenähert. So kann die Gesamtheit der Gesellschafter unter der gemeinsamen Firma Eigentum erwerben, Verbindlichkeiten eingehen oder in einem Prozess Klägerin oder Beklagte sein. 📖 Beschorner, S.131 - Gesamthandsgemeinschaft.

Gesellschaftsanteile sind prinzipiell unübertragbar, jedoch sind vertragliche Abweichungen möglich.

Erst mit Eintragung ins Handelsregister wird die OHG gegenüber Dritten wirksam - Außenverhältnis.

Haftung: unbeschränkte persönliche gesamtschuldnerische (solidarische, unmittelbare) Haftung aller Gesellschafter.

Leitungsbefugnis: Alle Gesellschafter sind in gleichem Umfang zur Einzelgeschäftsführung und zur Alleinvertretung berechtigt. Beschränkungen können im Gesellschaftsvertrag getroffen werden und sind ins Handelsregister einzutragen.

Kommanditgesellschaft (KG) (gesetzliche Grundlage HGB §§ 161-177a)

HGB § 161. [Begriff der KG; Anwendbarkeit der OHG-Vorschriften]

- (1) Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder einigen von den Gesellschaftern die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist (Kommanditisten), während bei dem anderen Teile der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (persönlich haftende Gesellschafter).
- (2) Soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, finden auf die Kommanditgesellschaft die für die Offene Handelsgesellschaft geltenden Vorschriften Anwendung.

Gesellschafter der KG können natürliche und/oder juristische Personen sein. Die Namen der Kommanditisten und ihre Einlagen werden ins Handelsregister eingetragen, veröffentlicht wird aber nur die Zahl der Kommanditisten.

Leitungsbefugnis: Geschäfts- und vertretungsbefugt sind die Komplementäre (= die persönlich haftenden Gesellschafter), die Kommanditisten sind davon ausgeschlossen, sie haben nur bei ungewöhnlichen Geschäften ein Widerspruchsrecht (§ 164) und eingeschränkte Kontrollrechte (§ 166). Durch Gesellschaftsvertrag ist es allerdings möglich den Kommanditisten Prokura u.ä. zu erteilen, nicht jedoch die organschaftliche Vertretung.

HGB § 19 a.F.: Die Firma muss den Familiennamen mindestens eines Komplementärs enthalten sowie einen das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatz (KG, & Co.), die Kommanditisten dürfen nicht genannt werden.

Auflösungsgründe: wie bei der OHG, Ausnahme: Tod des Kommanditisten - dessen Erben rücken in seine Rechtsstellung ein.

BGB-Gesellschaft bzw. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) (BGB §§ 705-740)

Die BGB-Gesellschaft stellt die Grundform der Personengesellschaften dar, als solche untersteht sie dem bürgerlichen Recht. Sie kann nicht dem Betrieb eines Handelsgewerbes dienen (→ Handelsrecht!)

Mehrere Gesellschafter, die natürliche und juristische Personen sein können, verpflichten sich durch Gesellschaftsvertrag dazu, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in bestimmter Weise zu fördern.

Die wichtigsten Erscheinungen im Wirtschaftsleben sind:

- Zusammenschlüsse von Nichtkaufleuten, Kooperation von Freiberuflern (Sozietäten)
- Gelegenheitsgesellschaften wie Konsortien (Kredit- und Wertpapieremissionskonsortien v. Kreditinstituten)
- Arbeitsgemeinschaften (ARGE von Baufirmen) und überbetriebliche Zusammenschlüsse wie Kartelle und Interessengemeinschaften

Haftung: die Gesellschafter haften unbeschränkt und gesamtschuldnerisch

Leitungsbefugnis: die Geschäftsführung erfolgt grundsätzlich durch die Gesellschafter gemeinschaftlich sog. Gesamtgeschäftsführung - Vertretung analog. Abweichende Regelungen im Gesellschaftsvertrag möglich.

Die neuere Rechtsprechung (2000/01) des BGH kommt u.a. zum Ergebnis, dass bei der GbR im Außenverhältnis die Haftungsregeln für die OHG entsprechend anzuwenden sind. → Vor- und Nachteile (Wirtschaft – IHK-Magazin 4/2002)

Die BGB-Gesellschaft darf keine Firma führen, da dies nach HGB § 17 den Kaufleuten vorbehalten ist.

INNENGESELLSCHAFTEN**Stille Gesellschaft** (gesetzliche Grundlage HGB §§ 230-237)

Ein stiller Gesellschafter beteiligt sich am Handelsgewerbe eines anderen so, dass seine Einlage in das Vermögen des Inhabers übergeht (- reine Innengesellschaft, nach außen tritt nur der bzw. die Inhaber in Erscheinung).

Es handelt sich um kein Darlehen, da weder ein fester Zins noch eine Tilgung vereinbart werden. Die Gesellschafter können natürliche und juristische Personen sein, der stille Gesellschafter muss jedoch kein Kaufmann sein. Der stille Gesellschafter hat auch bei ungewöhnlichen Geschäften kein Widerspruchsrecht und nur ein beschränktes Kontrollrecht - Ausnahmen sind durch Gesellschaftsvertrag möglich.

Im Falle eines Konkurses kann der stille Gesellschafter seine Einlage als normaler Konkursgläubiger geltend machen.

Typische stille Gesellschaft: Nur Gewinn- und Verlustbeteiligung
steuerrechtlich: Einkünfte aus Kapitalvermögen

Atypische stille Gesellschaft: Gewinn- und Verlustbeteiligung und Anspruch am Zuwachs des Gesellschaftsvermögens durch stille Reserven
steuerrechtlich: Einkünfte aus Gewerbebetrieb (als Mitunternehmer)

1.3.3.3. Kapitalgesellschaften

Steht für Personengesellschaften unter dem Transaktionskostenaspekt die Gesellschafterkoordination im Vordergrund, so kommt bei den Kapitalgesellschaften der Kompetenzabgrenzung und Kontrolle der Organe, speziell bei managergeleiteten Unternehmen (Fremdorganschaft), besondere Bedeutung zu.  Vahlen, S. 141

Nach den gesetzlichen Vorschriften liegen Kapitaleigentum und Unternehmensführung grundsätzlich in verschiedenen Händen - ein Gesellschafter kann jedoch zum Geschäftsführer bzw. Vorstand bestellt werden.

Die Kapitalgesellschaft ist eine sog. juristische Person. Eine juristische Person ist eine Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der das Gesetz die Fähigkeit verliehen hat – nach Erfüllung von bestimmten Voraussetzungen und Eintragungen – selbst Träger von Rechten und Pflichten zu sein.  Swertz, LB HM FK03, Recht WS 2008/2009

Im Gegensatz zur natürlichen Person (juristischer Begriff für Mensch) ist eine juristische Person eine fingierte Person, der von der Rechtsordnung eine eigene Rechtspersönlichkeit verliehen wird.

- ▶ Die juristische Person kann Träger von Pflichten und Rechten werden, sie kann klagen und verklagt werden, sie kann Vermögen erwerben und haftet mit ihrem Vermögen - sie handelt durch ihre Organe.
- ▶ Da den juristischen Personen aber die natürliche Handlungsfähigkeit fehlt, muss die Rechtsordnung ihnen natürliche Personen zur Verfügung stellen, deren Handlungen als Handlungen der juristischen Person gelten, vorausgesetzt, dass sie im Namen der Kapitalgesellschaft und im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse der Organe erfolgen.  Wöhe, S. 289

Kapitalgesellschaften sind unabhängig vom Gesellschafterwechsel durch die Fungibilität (leichte Übertragbarkeit) der Geschäftsanteile: → Kontinuität der Gesellschaft.



Vorratsgründungen

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) (gesetzliche Grundlage GmbH-Gesetz)

Die GmbH wurde am grünen Tisch konstruiert, sozusagen als kleiner Bruder der AG, mit dem GmbH-Gesetz vom 20. April 1892 - wichtige Änderungen brachten u.a. die GmbH-Novelle 1980 und das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19.12.1985.

Die GmbH kann von einer (Einmanngesellschaft) oder mehreren Personen (natürlichen oder juristischen) errichtet werden. Der Gesellschaftsvertrag bedarf notarieller Beurkundung und muss mindestens festlegen:

- Name und Sitz der Gesellschaft
 - Gegenstand des Unternehmens
 - Höhe des Stammkapitals (= Eigenkapital der GmbH) mindestens 25 000 € (= 48.895,75 DM): Geld-/Sacheinlagen
 - §5 GmbHG (1) Das Stammkapital der Gesellschaft muss mindestens fünfundzwanzigtausend Euro betragen.
 - (2) Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss auf voll Euro lauten.
 - §5a GmbHG (1) Eine Gesellschaft, die mit einem Stammkapital gegründet wird, das den Betrag des Mindeststammkapitals nach § 5 Abs. 1 unterschreitet, muss in der Firma abweichend von § 4 die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.
- (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG), ist am 1.11.2008 in Kraft getreten.)

Das Mindeststammkapital für die Voll-GmbH wird weiterhin 25 000 € betragen.

"GmbH – light", "Mini-GmbH": die Einstiegsvariante der GmbH als UG (haftungsbeschränkt) kann "ohne Mindeststammkapital" gegründet werden. ? Die Gewinne dürfen allerdings nicht vollständig, sondern zu höchstens $\frac{3}{4}$ an die Gesellschafter ausgeschüttet werden. Ein Viertel muss angespart werden bis 25 000 € erreicht sind, dann kann/muss sie aber nicht in eine "normale" GmbH umgewandelt werden (= Umfirmierung i.S. des § 4 GmbHG.)

Firmierung: UG oder Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

- der Geschäftsanteil (Stammeinlage), die von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage, wurde von mindestens 100 € auf 1 € gesenkt. (Durch die Übernahme einer Stammeinlage erwirbt der Gesellschafter ein Mitgliedschaftsrecht, den Geschäftsanteil, der die wertmäßige Beteiligung an der GmbH dokumentiert und veräußerlich bzw. vererbbar ist.) 📖 Beschner, s.136

GmbHG § 7. [Anmeldung] ((1) ... zur Eintragung in das Handelsregister ...)

- (2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel eingezahlt ist. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Absatz 1, erreicht.

Vor Eintragung in das Handelsregister bilden die Gesellschafter eine BGB-Gesellschaft (Haftung!)

Haftung: Die GmbH haftet immer mit ihrem Gesellschaftsvermögen. (= "aktuelles Eigenkapital") Die Gesellschafter tragen, wenn sie ihre Einlage geleistet haben, "nur" das Kapitalverlustrisiko.

Leitung: Die Organe der GmbH sind

1. der (mindestens einer oder mehrere) Geschäftsführer leitet und vertritt die GmbH - er muss nicht Gesellschafter der GmbH, aber eine unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person sein. Seine Bestellung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung, falls nicht das Mitbestimmungsgesetz etwas anderes bestimmt.

Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit ein Gehalt, das für die GmbH eine (gewinnmindernde) Betriebsausgabe ist.
2. die Gesellschafterversammlung überwacht die Geschäftsführung, beschließt u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verteilung des Gewinns, Ernennung und Abberufung von Prokuristen, die Auflösung der Gesellschaft ...
3. der Aufsichtsrat ist fakultativ, jedoch u.a. bei mehr als 500 Beschäftigten gemäß Betriebsverfassungsgesetz zwingend vorgeschrieben, bei mitbestimmten GmbHs (bei mehr als 2000 Arbeitnehmern) gilt das Mitbestimmungsgesetz von 1976.

Ist ein Aufsichtsrat bestellt, so verweist § 52 GmbHG auf die Vorschriften über den Aufsichtsrat einer AG. Damit hat der Aufsichtsrat einer GmbH zwar das Recht und die Pflicht, die Geschäftsführung zu überwachen, auf der anderen Seite verbleiben aber so wichtige Aufgaben wie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Möglichkeit, bindende Weisungen an die Geschäftsführer zu erteilen, im Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung (§ 48 GmbHG) 📖 Korndörfer, S. 102

? "Verdeckte Gewinnausschüttung"

Aktiengesellschaft (AG) (Rechtsgrundlage AktG §§ 1 - 277)

Die AG stellt die reinste Form einer Kapitalgesellschaft dar. Durch die Industrialisierung im 19. Jahrhundert entstanden nach dem Vorbild der alten überseeischen Handelskompanien Aktienvereine. 1843 trat das 1. deutsche Aktiengesetz in Kraft.

Die letzte grundlegende Reform ergab das neue Aktiengesetz vom 6. September 1965, welches mehrfach geändert wurde, u.a. Bilanzrichtliniengesetz v. 19.12.85 - das am 10.8.1994 in Kraft getretene Gesetz für kleine Aktiengesellschaften v. 2.8.94 - Gesetz über die Zulassung von Stückaktien (StückAG) vom 25.3.98 - Gesetz zur Einführung des Euro (EuroEG) vom 9.6.1998.

Die Rechtsform der AG eignet sich besonders für große Unternehmen, da sie die Kapitalaufbringung durch viele Kapitalgeber (Aktionäre) mit kleinsten Anteilen ermöglicht. AktG § 8: Nennbetragsaktien über mindestens einen Euro (seit 1.1.1999) oder Stückaktien. (Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals darf einen Euro nicht unterschreiten ...)

AktG § 2 Gründerzahl: ... eine oder mehrere Personen ..., welche die Aktien gegen Einlagen übernehmen.

AktG § 7: Der Mindestnennbetrag des Grundkapitals ist fünfzigtausend Euro.

Zwingende Vorschriften legen den Gründungsvorgang im AktG §§ 23 - 53 fest – u.a. § 27 Sacheinlagen/-übernahmen. Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn bei Bareinlagen zuvor auf jede Aktie mindestens ein Viertel des Nennbetrages der Aktie ... eingezahlt worden ist und endgültig zur freien Verfügung des Vorstandes steht. ☞ AktG, Beck-Texte im dtv 33.Auflage 2001, Einführung, S.XIV

Haftung: Die AG haftet mit ihrem gesamtem Gesellschaftsvermögen (AktG § 1). Der Aktionär trägt nach Leistung seiner Einlage sein Geschäftsanteilverlustrisiko.

Da das Grundkapital (gezeichnetes Kapital bzw. Nominalkapital) unveränderlich ist, ist die Bildung einer gesetzlichen Rücklage im AktG § 150 zwingend vorgeschrieben. In die gesetzl. Rücklage ist der zwanzigste Teil des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die gesetzliche Rücklage und die Kapitalrücklagen ... zusammen den zehnten oder den in der Satzung bestimmten höheren Teil des Grundkapitals erreichen.

Die Rechnungslegungsvorschriften sind relativ streng im AktG und HGB festgelegt.

Leitung: Die gesetzlich vorgeschriebenen Organe der AG sind:

1. leitendes Organ :

der **Vorstand** kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und wird vom Aufsichtsrat bestellt. Bei mitbestimmten Betrieben hat dem Vorstand ein sog. Arbeitsdirektor anzugehören.

Der Vorstand leitet unter eigener Verantwortung mit Sorgfalt die Gesellschaft, UA. muss er den Jahresabschluss erstellen lassen, die Hauptversammlung einberufen und mindestens vierteljährlich dem Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens berichten.

2. überwachendes Organ:

der **Aufsichtsrat** besteht aus mindestens 3 bis maximal 21 Mitgliedern (abhängig vom Grundkapital) und muss durch 3 teilbar sein. Der Aufsichtsrat wird je nach Mitbestimmungsgesetz zu unterschiedlichen Anteilen von den Kapitaleignern (Hauptversammlung) und von den Arbeitnehmern gewählt.

Mitglieder des Vorstands bzw. Aufsichtsrats können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen werden, die auch Aktionäre sein können. Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig in der gleichen AG Vorstand sein (bzw. umgekehrt).

3. beschließendes Organ:

die **Hauptversammlung** (Aktionärsversammlung) muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Jede voll eingezahlte Aktie gewährt eine Stimme in der HV.

Die HV beschließt u.a. über die Verwendung des Jahresgewinns, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats. Satzungsänderungen. ... - sie ist das Mitverwaltungsorgan der Aktionäre. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates sind verpflichtet an der HV teilzunehmen.

Sperrminorität: da wichtige Beschlüsse wie z.B. Kapitalerhöhung, -herabsetzung, Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit (= 75 %) genügen 25 % plus 1 Stimme am gezeichneten Kapital (Grundkapital), um derartige Beschlüsse zu verhindern. ☞ Schneck, S.864f

1.3.3.4. Misch- und Sonderformen

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) (Rechtsgrundlage AktG §§ 278-290. s.a. AG und KG)

Die KGaA ist eine selten vorkommende Mischform zwischen KG und AG. Sie entstand oft aus Personengesellschaften zur leichteren Kapitalbeschaffung. Die KGaA ist eine juristische Person: mindestens 1 Gesellschafter (Komplementär) haftet persönlich und unbeschränkt, während die übrigen Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind (Kommanditaktionäre).

GmbH & Co., GmbH & Still, AG & Co., Ltd. & Co. KG,

Für diese Mischformen bestehen noch keine besonderen Rechtsvorschriften, es gelten jeweils die Gesetze der daran beteiligten Rechtsformen.

Beispiel: GmbH & Co. KG

Doppelgesellschaft

= wenn eine Unternehmung aus zwei rechtlich selbständigen Gesellschaften besteht.

eine Doppelgesellschaft kann: - bei der Gründung zweier von vornherein rechtlich selbständigen Gesellschaften, die aber beide einem einheitlichen Zweck dienen, entstehen.
- aus einer Betriebsaufspaltung hervorgehen, d.h. aus der Aufspaltung eines Unternehmens in zwei oder mehrere rechtlich unabhängige Gesellschaften.

Häufig ist die Aufspaltung in eine Personengesellschaft und eine Kapitalgesellschaft.

Typische Konstruktionen sind u.a.: - Besitzpersonengesellschaft und Betriebskapitalgesellschaft
- Produktionspersonengesellschaft und Vertriebskapitalgesellschaft

Gründe: Haftung, Erbfolgeprobleme, Besteuerung, internationale Steuerverlagerung  Bea,....., s.370

Genossenschaft (eG)

Die Genossenschaft ist ein Kooperationsmodell für mittelständische Unternehmer und Existenzgründer. Zweck ist die gemeinschaftliche und solidarische Förderung aller Mitglieder z.B. durch gemeinsamen Einkauf, gemeinsame Auftragsakquisition und -Abwicklung, Werbung, Sicherung von Qualitätsstandards und Fortbildungsmaßnahmen.

Am 18. August 2006 ist das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und Änderung des Genossenschaftsrechts in Kraft getreten. Sowohl für bestehende Genossenschaften also auch für Neugründungen sind damit erhebliche Erleichterungen verbunden, u.a.:

- Die Genossenschaft muss mindestens drei (früher: sieben) Mitglieder haben.
- Die Mitglieder halten in der Satzung (früher: Statut) schriftlich fest, wie hoch das Mindestkapital der Genossenschaft ist, wie hoch die Einlage der Mitglieder ist, wie viele Geschäftsanteile jedes Mitglied übernehmen muss, ob Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zugelassen sind usw.
- Die Haftung der Mitglieder ist in der Regel auf die Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile beschränkt.
- Die Genossenschaft hat einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. Neu: Bei Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden. In diesem Fall nimmt die Generalversammlung die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats wahr.
- Die Satzung sowie die Mitglieder des Vorstands müssen in das Genossenschaftsregister bei Gericht eingetragen werden.
- Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches.

 u.a. www.existenzgruender.de/01/02/01/03/13/index.php

Societas Cooperativa Europaea (SCE) = Europäische Genossenschaft

Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft: <http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl106s1911.pdf>

 u.a.: www.bwl-bote.de/20060818.htm

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)

Seit 1.7.1989 können Unternehmen in der EU (aus mindestens 2 verschiedenen EU-Staaten) über die staatlichen Grenzen hinweg eine gemeinsame Gesellschaft gründen. Eine EWIV wird von Geschäftsführern geleitet, die den deutschen GmbH-Geschäftsführern gleichgestellt sind. Ein Mindestkapital wird nicht gefordert, da die Mitglieder unbeschränkt gesamtschuldnerisch haften. Das Ausführungsgesetz verlangt, dass in der Firma entweder die Worte "Europäische Interessenvereinigung" oder die Abkürzung "EWIV" ausdrücklich vorkommen müssen. Produktion Nr.16 v.21.4.88

Societas Europaea (SE) = Europa AG

Diese neue Rechtsform ist speziell für Unternehmen konzipiert, die in verschiedenen Staaten der EU tätig sind oder dies planen.

Rechtsgrundlagen: EU-Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft (SE-VO) v. 8.10.2004, Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) v. 22.12.2004 (www.bmj.bund.de/media/archive/837.pdf)

Das Grundkapital muss mindestens 120 000 € betragen.

Leitung: Es gibt zwei Alternativen:

- 1) dualistisches System: getrennter Vorstand und Aufsichtsrat. Dies entspricht weitestgehend der Aktiengesellschaft
- 2) monistisches System (Board-Modell aus dem angelsächsischen Raum): einheitliches Organ, der Verwaltungsrat. Dieser ist für die Leitung und die Kontrolle zuständig. Der Verwaltungsrat setzt sich aus Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre und, soweit im Gesetz vorgesehen, aus Vertretern der Arbeitnehmer zusammen. Man unterscheidet zwischen geschäftsführenden und nichtgeschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats (welche die Mehrheit bilden müssen).

Geschäftsführung durch geschäftsführende Direktoren aus dem Verwaltungsrat und durch externe geschäftsführende Direktoren, welche nicht dem Verwaltungsrat angehören.

u.a.v.a.: Beschorner, Peemöller, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 2. überarbeitete Auflage, 2006

Ltd. = Limited - private company limited by shares

Nach Grundsatzurteilen des Europäischen Gerichtshofs besteht innerhalb der Europäischen Union gesellschaftsrechtlich Niederlassungsfreiheit für Unternehmen, die ihren Sitz in einem der EU-Staaten haben.

Das Companies House, das zentrale englische Gesellschaftsregister, verlangt für englische und walisische Gesellschaften-, ein Nennkapital von mindestens einem britischen Pfund (z.Zt. ca. 1,50 €). Haftungsrechtlich ist nur die Summe der von den Gesellschaftern übernommenen Einlageverpflichtungen, das gezeichnete Kapital (issued share capital), relevant. Die Gesellschafter der englischen Limited können neben Bar- auch Sacheinlagen leisten.

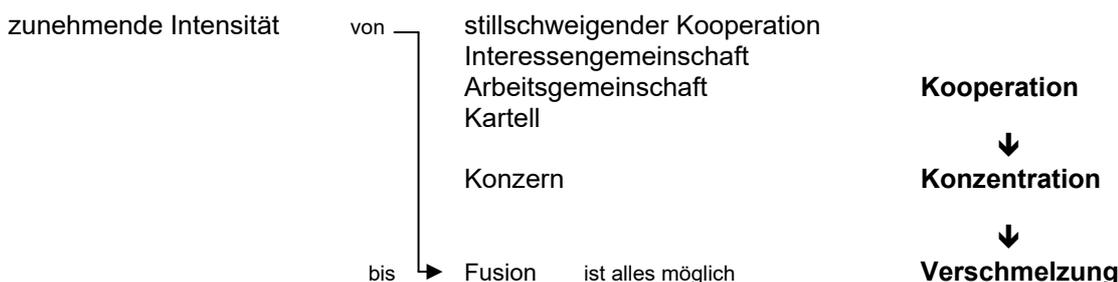
Drei Organe: Direktor, Gesellschafterversammlung und company secretary (Der **Company Secretary** wird durch den Director ernannt. Er ist im Gegensatz zu den beiden anderen zu besetzenden Posten jedoch kein Organ einer Limited. Er ist wie ein Verwalter innerhalb der Limited zu betrachten und übernimmt die Kommunikation mit den englischen Behörden. www.foerderland.de)

Publizitätspflichten: Dem Companies House müssen Jahresabschlüsse vorgelegt werden, die englischen Bilanzierungs-Standards entsprechen. Jahresabschlüsse nach deutschen Vorschriften genügen nicht.

u.a.: RA und Notar Volker G. Heinz, Berlin, mit Unterstützung der British Chamber of Commerce in Germany e.V. (BCCG), Köln; IHK-Magazin für München und Oberbayern 6/2006

1.3.4. Unternehmenszusammenschlüsse bzw. Unternehmensverbindungen

lassen sind grundsätzlich nach der Intensität der Bindung unterscheiden



"Die 1. Weltausstellung (Great Exhibition of Works of Industry of all Nations) 1851 in London steht am Anfang einer Entwicklung, die wir heute Globalisierung nennen." SZ v.20/21.5.2000

1.3.5. Liquidation eines Unternehmens

Wenn ein Unternehmen seine Tätigkeit einstellt wird es aufgelöst. Die Auflösung ist ein rechtlicher Vorgang. Die vorhandenen Vermögenswerte werden veräußert und der erzielte Erlös wird zur Tilgung der Schulden und zur Rückzahlung des Eigenkapitals verwendet.

Aus der Erwerbsgesellschaft wird eine Abwicklungsgesellschaft - dem Firmennamen wird der Zusatz "i.L." hinzugefügt, bei Kapitalgesellschaften sind die rechtlichen Regelungen besonders streng. Wöhe, S.825ff.

- **freiwillige Auflösung:** Gründe: z.B. Betriebszweck ist erreicht, Absatzrückgang, persönliche Faktoren (Alter, Tod, ...)
- **unfreiwillige Auflösung:** Grund: Illiquidität sowie Überschuldung (Kapitalgesellschaften)

Am 1. Januar 1999 ist das neue Insolvenzrecht - die Insolvenzordnung (InsO) vom 5.10.94 in Kraft getreten. Seit 1978 wurde an der Reform des Insolvenzrechts gearbeitet, da das alte Konkursrecht aus dem Jahre 1877 und die Vergleichsordnung von 1935 wegen der großen Massearmut der Insolvenzen nicht mehr in der Lage waren, die ihnen gestellte Aufgabe zu erfüllen. Bork. Insolvenzordnung, Beck-Texte, 1996, s.IX

Das neue einheitliche Insolvenzrecht gilt nicht nur für Unternehmen sondern auch für private Schuldner (Verbraucher). Schwerpunkte der Insolvenzrechtsreform sind u.a. die Förderung der außergerichtlichen Sanierung, zahlreiche Maßnahmen gegen die Massearmut und die Restschuldbefreiung nach einer sieben-jährigen "Wohlverhaltensphase" für natürliche Personen (persönlich haftende Unternehmer und Privatpersonen). InsO; Impulse 12/98, S.74. ff u.a.

n-tv text vom 24.11.99: Ablauf eines Insolvenzverfahrens

Seit dem 1. Januar 1999 gilt ein neues Insolvenzrecht, das die bisherige Vergleichs- und Konkursordnung in den alten und die Gesamtvollstreckungsordnung in den neuen Ländern ablöst.

Das neuen Verfahren soll die Fortführung zahlungsunfähiger Unternehmen erleichtern. Auf der anderen Seite müssen sich die Gläubiger mit größeren Abschlägen zufrieden geben.

Wie zuvor muss das Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit zunächst die Abwicklung beim zuständigen Amtsgericht beantragen. (Im Falle Holzmann wäre Gerichtsstand Frankfurt.)

Das Gericht bestellt daraufhin in der Regel einen sogenannten vorläufigen Insolvenzverwalter. Dieser muss prüfen, ob für die Durchführung des Verfahrens genügend finanzielle Mittel vorhanden sind.

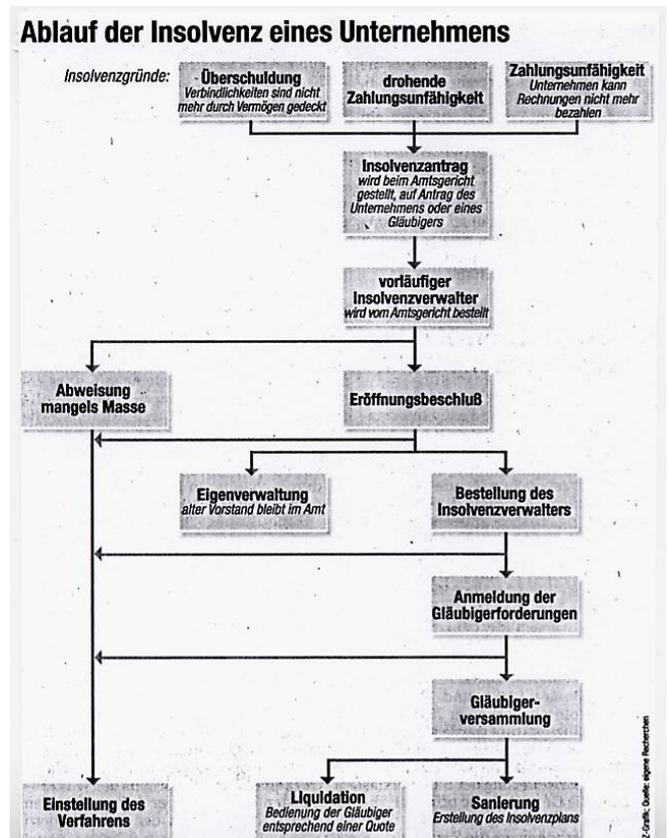
Ist dies der Fall empfiehlt er dem Gericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Stimmt das Gericht dem zu, bestellt es den eigentlichen Insolvenzverwalter, der die Führung des Unternehmens übernimmt. Er informiert die Gläubiger über die Eröffnung des Verfahrens und setzt eine Frist, in der diese ihre Forderungen anmelden und eine Gläubigerversammlung einberufen müssen.

Vertreter der Gläubiger und der Arbeitnehmer überwachen in einem Gläubigerausschuss die Arbeit der Verwalters. Spätestens nach drei Monaten entscheidet dieses Gremium dann auf der Grundlage des Berichts des Verwalters, ob das Unternehmen liquidiert oder mit dem Ziel der Sanierung fortgeführt wird.

Im Falle eines Sanierungsversuchs legt der Insolvenzverwalter oder der Schuldner selbst den sogenannten Insolvenzplan vor. Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Vergleichsordnung ist, dass der Schuldner nicht mindestens 35 % der Forderung erfüllen muss, damit das Verfahren überhaupt eröffnet werden kann.

Nach der neuen Methode werden die Gläubiger in Gruppen (z.B. Banken-, Lieferanten) zusammengefasst, innerhalb derer über den Insolvenzplan zur Sanierung abgestimmt wird. Die Anzahl der Stimmen eines Gläubigers hängt dabei von der Höhe seiner Forderung ab. Kommt ein solcher Plan nicht zu Stande, wird die Liquidation eingeleitet.

Die Arbeitnehmer bleiben durch das Insolvenzgeld, das Lohnausfälle für maximal drei Monate abdeckt, geschützt. Bei einer Betriebsstilllegung ist außerdem ein Sozialplan vorgeschrieben.



1.4. Überblick über die wichtigsten Steuerarten

Betriebswirtschaftliche Bedeutung der Besteuerung



AO § 3 (1)

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.



nach betriebswirtschaftlichen Aspekten ergeben sich folgende Unterscheidungskriterien:

- Steuern des/der Unternehmer/s: Körperschaftsteuer (Kapitalgesellschaften)
Einkommensteuer (Personengesellschaften)
Solidaritatzuschlag
Gewerbesteuer (ab 1.1.2008, davor Aufwand s.u.)
- zu aktivierende Steuern: Grunderwerbsteuer
- betriebliche als Aufwand/Kosten zu behandelnde Steuern: Grundsteuer, Kfz-Steuer, Versicherungssteuer,
bis 31.12.2007 Gewerbesteuer
- erfolgsneutrale Steuern: Umsatzsteuer, Lohn- und Kirchensteuer sowie Solidaritatzuschlag (Arbeitnehmer)

1.4.1. Einkommensteuer (EStG, EStDV, EStR, LStV, LStR)

(0,2 % für die unterste Klasse und 2 % für höchste Einkommen in Bayern im Jahre 1848!)

Steuergegenstand: Das Einkommen von natürlichen Personen wird mit der Einkommensteuer besteuert.

Von bestimmten Einkünften wird die Einkommensteuer grundsätzlich durch Steuerabzug (z.B. Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag) erhoben.

Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte:

1. aus Land- und Forstwirtschaft,
2. aus Gewerbebetrieb,
3. aus selbstständiger Arbeit,
4. aus nichtselbstständiger Arbeit,
5. aus Kapitalvermögen,
6. aus Vermietung und Verpachtung sowie
7. die sonstigen in § 22 EStG genannten Einkünfte (z. B. Einkünfte aus einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften).

!!!Unternehmen selbst sind nicht einkommensteuerpflichtig, sondern die Gesellschafter der Unternehmen. Soweit es sich um juristische Personen handelt (z.B. AG u. GmbH) zahlen diese Unternehmen Körperschaftsteuer. ☒ KStG

Erklärungspflicht: u.a. im Kalenderjahr 2019 für Arbeitnehmer nur in bestimmten Fällen, z.B. wenn die Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, mehr als 410 € betragen; ... mehrere Arbeitgeber; ... Freistellungsbescheinigung vom Lohnsteuerabzug; ... Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte.

Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt und haben deshalb ebenfalls eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Auf Antrag wird eine ESt-Veranlagung durchgeführt, wenn einbehaltenes Kapitalertrag- oder Körperschaftsteuer angerechnet und ggf. erstattet werden soll; wenn negative Einkünfte (Verluste) aus anderen Einkunftsarten berücksichtigt werden sollen - ab 1999 Begrenzung des Verlustabzugs;

Einige wichtige Änderungen u.a.: (siehe auch Info-Material)

Die Steuerreform in drei Stufen (1986/88/90) ersetzte u.a. den sog. Mittelstandsbogen (die überzogene Steuerprogression) durch die lineare Steuerprogression. ... Spitzensteuersatz von 56 % auf 53 % gesenkt ab 120.042 DM.

2005: AltEinkG (Alterseinkünftegesetz) v. 5.7.2004: Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherungsträger sind ab 2005 nicht mehr mit dem Ertragsanteil, sondern bei erstmaligem Rentenbezug bis 2005 mit 50 % zu versteuern. Der Rentenbesteuerungsanteil erhöht sich schrittweise bis zum erstmaligen Rentenbezug im Jahr 2040 mit einer Besteuerung von 100 % (= nachgelagerte Besteuerung). In der Erwerbsphase können ab 2005 zunehmende höhere Beiträge zur Rentenversicherung als Vorsorgeaufwendungen steuermindernd geltend gemacht werden – ab 2025 zu 100 %.

2007: "Reichensteuer": Steuerpflichtige, deren zu versteuerndes Einkommen mindestens 250 000 € für Ledige/500 000 € Verheiratet beträgt, müssen einen um 3 % erhöhten Spitzensteuersatz von 45 % zahlen. (→Info-Material)

2009: Einführung der Abgeltungssteuer mit i.a. 25 % + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer (!) auf Kapitalerträge (Zinserträge, Dividenden, Kursgewinne) Neu: Quellensteuertopf ?

Am 20.2.2009 hat der Bundesrat dem Konjunkturpaket II zugestimmt. Teil des Konjunkturpakets ist auch eine Einkommensteuerentlastung. Zum 1. Juli wurde (**rückwirkend für das ganze Jahr 2009**) der Grundfreibetrag auf 7.834 € angehoben, ebenso die weiteren Tarifeckwerte um jeweils 400 €. Der Eingangssteuersatz wurde von 15 % auf 14 % gesenkt. Dies wurde jedoch schon ab März bzw. April realisiert. Im Jahr 2010 erfolgte dann nochmals eine Anhebung des Grundfreibetrags auf dann 8.004 € und der weiteren Tarifeckwerte um 330 €.

2013: Mit dem Gesetz zum Abbau der kalten Progression vom 20.2.2013 (siehe Info-Material Bundesgesetzblatt v. 25.2.2013) wurden der Grundfreibetrag für den Veranlagungszeitraum 2013 auf 8 130 € und ab 2014 auf 8 354 € erhöht sowie die Tarife angepasst.

Einkommensteuertarif 2020 EStG § 32a (Tarif 2019 Ergänzung S.91):

(1) Tarif 2020: Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 408 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 9 409 Euro bis 14 532 Euro: $(972,87 \cdot y + 1 400) \cdot y$;
3. von 14 533 Euro bis 57 051 Euro: $(212,02 \cdot z + 2 397) \cdot z + 972,79$;
4. von 57 052 Euro bis 270 500 Euro: $0,42 \cdot x - 8 963,74$;
5. von 270 501 Euro an: $0,45 \cdot x - 17 078,74$.

„y“ ist ein Zehntausendstel des 9 408 den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

„z“ ist ein Zehntausendstel des 14 532 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.

Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen.

(Erst) Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.



Steuertarif $T = T(X)$

- Ermitteln Sie die Steuer für 30.000 € zu versteuerndes Einkommen (zvE = X).

Beispiel alter Tarif 2014/2015: $Z = (30\ 000 - 13\ 469) / 10\ 000 = 1,6531$ (auf alle 4 Stellen hinter dem Komma ausrechnen, nicht kürzen)

$(228,74 \cdot z + 2\ 397) \cdot z + 971 = 5558,5674$, abrunden auf 5 558 €

- Wie hoch ist der Durchschnittssteuersatz?

$$\frac{T(X)}{X} \cdot 100 \quad \text{Beispiel Tarif für 2013: } 5\ 601 / 30\ 000 \cdot 100 = 18,67 \%, \text{ 2014/2015: } 18,53 \%$$

- Wie hoch ist der Grenzsteuersatz? Der Grenzsteuersatz ist derjenige Steuersatz, mit dem die jeweils letzte Einheit der Bemessungsgrundlage belastet wird ("1 €" / 100 € / 500 € / 1 000 € /, ursprünglich 54 DM / 36 €).

$$\frac{\Delta T}{\Delta X} \cdot 100$$

Beispiel Tarif 2014/2015: für ein zvE von 29 000 € beträgt die ESt 5245 €; $(5558 - 5245) / (30000 - 29000) \cdot 100 = 313 / 1000 \cdot 100 = 31,3 \%$

- ? kalte Progression
- EStG § 3: Steuerfreie Einnahmen

1.4.2. Körperschaftsteuer (KStG, KStDV, KStR)

Die Körperschaftsteuer kann als die Einkommensteuer der juristischen Personen (z.B. Kapitalgesellschaften wie AG, GmbH) bezeichnet werden. Für Konzerne gelten Besonderheiten (Organschaft).

1.1.1994: (2. Reformstufe des Standortsicherungsgesetzes) die Körperschaftsteuer wurde für einbehaltene Gewinne von 50 % (bis 1989: 56 %) auf 45 % (Ver-eine 42 %) und für ausgeschüttete Gewinne von 36 % auf 30 % gesenkt.

Das sogenannte Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002, welches am 1. April 1999 rückwirkend zum Jahresanfang in Kraft getreten ist, hat u.a. die Körper-schaftsteuer (Thesaurierung) auf 40 % gesenkt!

2001: Absenkung d. Körperschaftsteuersatzes auf einheitlich 25 % für einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne .
+ Solidaritätszuschlag (siehe Einkommensteuer) !

2003: Erhöhung der Körperschaftsteuer für ein Jahr um 1,5 % auf 26,5 % (Flutopfersolidaritätsgesetz v. 13.9.2002)

2004-2007: wieder 25 % wie in den Jahren 2001 und 2002

2008: Unternehmensteuer-Reform zum 1.1.2008: Senkung der Körperschaftsteuer auf 15 %. Die Gewerbesteuer ist dafür nicht mehr als Betriebsausgabe absetzbar (siehe 1.4.3.)

(Mit der sog. Thesaurierungsrücklage können sich Personengesellschaften wie Kapitalgesellschaften mit der Körperschaftsteuer in Höhe von 28,25 % (?) besteuern las-sen.)

1.4.3. Gewerbesteuer (GewStG, GewStDV, GewStR)

Die Gewerbesteuer belastet das Objekt "Gewerbebetrieb" – Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag.

Mit dem sogenannten Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform wurde die Gewerkekapitalsteuer zum 1.1.1998 abgeschafft. Zum 1.1.1980 wurde bereits die fakultativ erhobene Lohnsummensteuer mit dem Steueränderungsgesetz 1979 abgeschafft.

Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wurde die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % gesenkt. Es entfällt jedoch die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe.

Der vom Finanzamt festgestellte Gewinn wird vermehrt um bestimmte Zurechnungen, u.a.

- + sämtliche Zinsen (lang- und kurzfristig) – bis 31.12.07 wurden 50 % der Dauerschuldzinsen (ein Gewerbebetrieb soll unabhängig von seiner Ausstattung mit Fremd- oder Eigenkapital besteuert werden) hinzugerechnet
- + 20 % der Miet- und Pachtzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter inkl. Leasing
- + 50 % der Miet- und Pachtzahlungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter inkl. Leasing (2010 reduziert von ursprünglichen 65 %)
- + 25 % der Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten wie Lizenzen und Konzessionen
- abzüglich ein Freibetrags von 100 000 €
 - ⇒ das Ergebnis wird mit 25 % zum Gewinn hinzugerechnet
 - ⇒ Der Gewinn wird jedoch auch vermindert um bestimmte Kürzungen (z.B. 1,2 % des Einheitswerts von 1964 (+ 40 %), wenn der Grundbesitz betrieblich genutzt wird und nicht von der Grundsteuer befreit ist)
 - ⇒ Gewerbeertrag

Der Gewerbeertrag wird mit der Steuermesszahl (3,5 %) multipliziert – das ergibt den Steuermessbetrag.

Der Steuermessbetrag wird nun multipliziert mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde.

Dieser Hebesatz variiert von 200 % StVergAbG (Gesetz zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen) v. 16.5.2003 (Norderfriedrichskoog in Schleswig-Holstein 2001: 0 %) – 515 % (Frankfurt am Main bis 1999), da die Ge-meinden das Recht haben, entsprechend ihrem Finanzbedarf jährlich diesen Hebesatz neu zu bestimmen.

Der Bürgerentscheid zum Ausbau der 3 Tunneln am Mittleren Ring hat die Landeshauptstadt München veranlasst, den Gewerbesteuerhebesatz von 480 auf 490 Punkte ab 1. Ja-nuar 1997 zu erhöhen. Hebesätze 2013: Augsburg 435 % (2007: 445 %, 2006: 455 %), Berlin 410 %, Brandenburg 400 %, Dresden 450 %, Düsseldorf 445 %, Frankfurt/Main 460 %, Hamburg 470 %, Nürnberg 447 %, Stuttgart 420 %, Oberbayern: Andechs 290 %, Benediktbeuern 320 %, Bichl 300 %, Brunnthal 330 %, Gräfelfing 250 %, Grünwald 240 %, Holzkirchen 300 % (2007: 240 %), Starnberg 330 %, Pöcking 240 %, Unterföhring 330 %  IHK München u. Oberbayern, 2013

Entlastungen für Einzelunternehmen u. Personengesellschaften ab 2008:

- der Freibetrag von **24.500 €** bleibt erhalten. Der Staffeltarif (1993 – 2007) von 1 % - 5 % in Schritten von 12 000 € entfällt.

Der Freibetrag gilt als Äquivalent für die steuerliche Nichtabzugsfähigkeit des Unternehmerlohnes bei Einzelunternehmen und Personengesell-schaften; bei juristischen Personen ist das Gesellschafter-Geschäftsführergehalt als Betriebsausgabe abzugsfähig und mindert daher ohnehin den Gewerbeertrag.

- Der Anrechnungsfaktor des Steuermessbetrags für die Einkommensteuer wird von 1,8 % (*) auf 3,8 % erhöht.

(*) Durch das StSenkG vom 23.10.2000 § 35 EStG Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer um das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrags.

1.4.4. Umsatzsteuer (UStG, UStDV)

http://www.bundesfinanzministerium.de/clin_05/nn_39852/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/U/003_Umsatzsteuer.html

Begriffsbestimmung: Die Umsatzsteuer, auch Mehrwertsteuer genannt, wird von einem Verkäufer für einen getätigten Umsatz durch den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen an die Finanzbehörden abgeführt.

Die Umsatzsteuer ist seit 1968 (EG) eine Netto-Allphasen-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug (Mehrwertsteuer). Sie wird i.d.R. vom Endverbraucher getragen, stellt somit für die Unternehmen einen durchlaufenden Posten dar, den sie an die Finanzämter abführen (Inkassofunktion ähnlich wie bei Lohn- und Kirchensteuer bzw. Sozialabgaben der Arbeitnehmer). Unternehmen sind im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit berechtigt, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) als Vorsteuer von ihrer Umsatzsteuerschuld abzuziehen.

In der BRD wurde der Normalsteuersatz zum 1.1.2007 auf 19 % erhöht (vorletzte Erhöhung zum 1.4.1998 von 15 % auf 16 % erhöht). Bestimmte Umsätze wie z.B. Lebensmittel (viele, aber nicht alle) werden weiterhin mit 7 % belastet bzw. sind steuerfrei – u.a. Gold seit 1.1.1993.

http://www.bundesfinanzministerium.de/clin_05/nn_39852/DE/BMF_Startseite/Service/Glossar/U/003_Umsatzsteuer.html

Als Verbraucherabgabe ist die Umsatzsteuer darauf angelegt, dass sie wirtschaftlich vom Endverbraucher, dem Konsumenten, getragen wird. Technisch wäre es jedoch nicht möglich, die Umsatzsteuer beim Verbraucher zu erheben. Schuldner der Umsatzsteuer sind deshalb die Unternehmer, die ein Produkt oder eine Dienstleistung verkaufen und einen Umsatz ausführen. Ihm obliegt es, die Umsatzsteuer auf die Empfänger seiner Leistungen als Bestandteil der Preise abzuwälzen. Vielfach machen die Unternehmer dies offenkundig, indem sie die Umsatzsteuer in ihrer Rechnung bei steuerpflichtigen Umsätzen gesondert ausweisen. In Rechnungen an andere Unternehmer und an juristische Personen sind sie zum offenen Steuerausweis sogar verpflichtet.

Weil die Umsatzsteuer vom Konsumenten auf dem Umweg über den Unternehmer erhoben wird, zählt sie zu den indirekten Steuern.

In der Praxis hat jeder Unternehmer eine Vielzahl so genannter Vorumsätze, z.B. durch den Kauf von Maschinen und Dienstleistungen, die er für sein Unternehmen benötigt. Die Verrechnung der aus den Vorumsätzen resultierenden Umsatzsteuer (der Vorsteuer) wird im Rahmen der monatlich bzw. vierteljährlich von den Unternehmern abzugebenden Voranmeldungen vorgenommen. Hat z.B. ein Unternehmer im Voranmeldungszeitraum Januar Umsätze in Höhe von 100.000 € ausgeführt, die dem Steuersatz von 19 Prozent unterliegen, und hat er in dem gleichen Zeitraum selbst Rechnungen über empfangene Leistungen erhalten, in denen Umsatzsteuer (Vorsteuerbeiträge) von insgesamt 12.500 € ausgewiesen sind, so errechnet sich seine Zahllast für den Voranmeldungszeitraum Januar 2007 wie folgt:

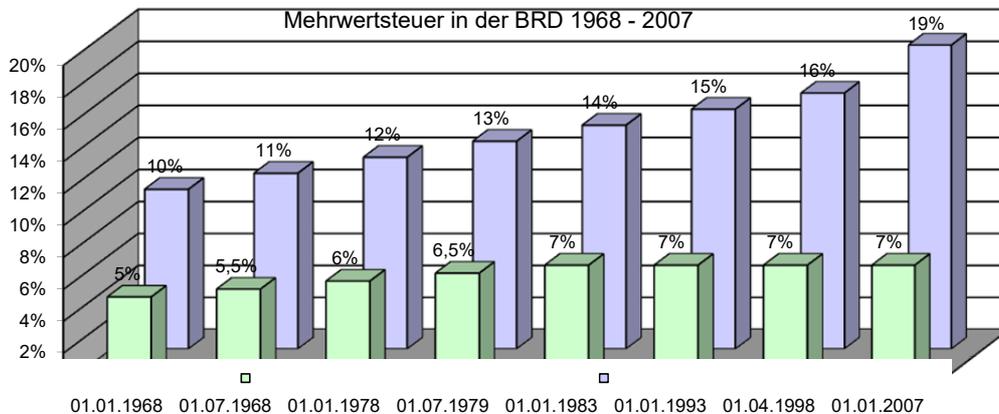
Gesamtbetrag der Entgelte	100.000 €
hierauf 19 % Umsatzsteuer	19.000 €
Abziehbare Vorsteuer	12.500 €
an das Finanzamt zu zahlen	6.500 €

http://www.bundesfinanzministerium.de/clin_05/nn_3506/DE/Service/Lexikon_A_Z/U/001.html

Nur Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Berechtigung des Unternehmers zum Vorsteuerabzug setzt nicht voraus, dass er im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Deshalb können sich ausländische Unternehmer ohne Umsätze im Inland Vorsteuern in einem besonderen Verfahren und in bestimmtem Umfang (so genanntes Vorsteuer-Vergütungsverfahren) erstatten lassen.

- EU-Normalsätze (Stand 1.7.2019):
- 27 % : Ungarn
 - 25 % : Dänemark, Kroatien, Schweden
 - 24 % : Rumänien, Finnland (2012: 23 %), Griechenland
 - 23 % : Irland, Polen, Portugal
 - 22 % : Italien (2013:21 %), Slowenien (2013:2 %)
 - 21 % : Belgien, Niederlande (bis 9/2012: 19 %), Lettland (bis 6/2012: 22 %), Litauen, Spanien (bis 8/2012: 18 %), Tschechische Republik (2012: 20 %),
 - 20 % : Bulgarien, Estland, Frankreich (2013:19,6 %), Österreich, Slowakische Republik, Vereinigtes Königreich
 - 19 % : BRD, Zypern (2012: 15 %, 2013: 18 %), Rumänien (2010-2015: 24 %, 2016: 20 %)
 - 18 % : Malta
 - 17 % : Luxemburg (1.1.93-31.12.2014:15 %)
- Europäische Kommission taxud.c.1(2019) - DE

Nicht-EU-Länder: Schweiz 8 % ab 1.1.11 befristet bis Ende 2017, seit 1.1.18 7,7 %, Norwegen 25 %, Türkei 18 %, Island 24 %, Australien 10 % (eingeführt 2000 – Olympia!), Japan erhöht am 1.4.14 von 5 % auf 8 %, China 17 % (seit 1.8.2013 VAT-Programm: value added tax), USA 0 – 10 %



1.4.5. Vermögensteuer (VStG, VStDV, VStR)

Die Vermögensteuer wird seit 1.1.97 nicht mehr erhoben, da sie in ihrer geltenden Form verfassungswidrig ist. Das Vermögensteuergesetz besteht aber formal weiter, da der Bundesrat der im Jahressteuergesetz 1997 vorgesehenen Abschaffung nicht zugestimmt hat. 1996 betrug die Vermögensteuer für natürliche Personen 1% (0,5 % für Produktivvermögen) und für Körperschaften 0,6 % vom zu versteuernden Vermögen. Freibeträge "gab es auch"!

Info's im Internet u.a.: www.bundesfinanzministerium.de , www.bayern.de/STMF

Ergänzung zur Einkommensteuer Seite 33:Einkommensteuergesetz (EStG)§ 32a Einkommensteuertarif

(1) ¹Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. ²Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2019 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 168 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 9 169 Euro bis 14 254 Euro: $(980,14 \cdot y + 1 400) \cdot y$;
3. von 14 255 Euro bis 55 960 Euro: $(216,16 \cdot z + 2 397) \cdot z + 965,58$;
4. von 55 961 Euro bis 265 326 Euro: $0,42 \cdot x - 8 780,9$;
5. von 265 327 Euro an: $0,45 \cdot x - 16 740,68$.

³Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁴Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 254 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. ⁵Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. ⁶Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

(2) bis (4) (weggefallen)

(5) Bei Ehegatten, die nach den §§ 26, 26b zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, beträgt die tarifliche Einkommensteuer vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c das Zweifache des Steuerbetrags, der sich für die Hälfte ihres gemeinsam zu versteuernden Einkommens nach Absatz 1 ergibt (Splitting-Verfahren).

Ergänzung:

Anspruchsgruppen eines Unternehmens und ihre Interessen

□ Thommen/Achleitner, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 5. Auflage 2006, Seite 51 (nach Ulrich/Fluri, Management, 1995, S.79)

Anspruchsgruppen

Anspruchsgruppen		Interessen (Ziele)
Interne Anspruchsgruppen	1. Eigentümer • Kapitaleigentümer • Eigentümer-Unternehmer	– Einkommen/Gewinn – Erhaltung, Verzinsung und Wertsteigerung des investierten Kapitals
	2. Management (Manager-Unternehmer)	– Selbstständigkeit/Entscheidungsautonomie – Macht, Einfluss, Prestige – Entfaltung eigener Ideen und Fähigkeiten, Arbeit = Lebensinhalt
	3. Mitarbeiter	– Einkommen (Arbeitsplatz) – soziale Sicherheit – sinnvolle Betätigung, Entfaltung der eigenen Fähigkeiten – zwischenmenschliche Kontakte (Gruppenzugehörigkeit) – Status, Anerkennung, Prestige (ego-needs)
Externe Anspruchsgruppen	4. Fremdkapitalgeber	– sichere Kapitalanlage – befriedigende Verzinsung – Vermögenszuwachs
	5. Lieferanten	– stabile Liefermöglichkeiten – günstige Konditionen – Zahlungsfähigkeit der Abnehmer
	6. Kunden	– qualitativ und quantitativ befriedigende Marktleistung zu günstigen Preisen – Service, günstige Konditionen usw.
	7. Konkurrenz	– Einhaltung fairer Grundsätze und Spielregeln der Marktkonkurrenz – Kooperation auf branchenpolitischer Ebene
	8. Staat und Gesellschaft • lokale und nationale Behörden • ausländische und internationale Organisationen • Verbände und Interessenlobbies aller Art • politische Parteien • Bürgerinitiativen • allgemeine Öffentlichkeit	– Steuern – Sicherung der Arbeitsplätze – Sozialleistungen – positive Beiträge an die Infrastruktur – Einhalten von Rechtsvorschriften und Normen – Teilnahme an der politischen Willensbildung – Beiträge an kulturelle, wissenschaftliche und Bildungsinstitutionen – Erhaltung einer lebenswerten Umwelt